

Hansestadt Salzwedel

vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 21 „Photovoltaik Bahnlinie Rockenthin“

Altmarkkreis Salzwedel, Land Sachsen-Anhalt

Umweltbericht

Satzung

Dezember 2025

Erarbeitet von

STEINBRECHER u. PARTNER
Ingenieurgesellschaft mbH

INHALTSVERZEICHNIS

1	EINLEITUNG	3
1.1	Kurzdarstellung der Inhalte und wichtige Ziele	3
1.2	Festsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und Maßnahmen zur Minderung nachteiliger Auswirkungen	3
1.2.1	Festsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans	3
1.2.2	Vorkehrungen zum Schutz des Bodens	3
1.2.3	Vorkehrungen zum Immissionsschutz	4
1.2.4	Schutz-, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen im Sinne des BNatSchG	5
1.2.5	Kompensationsmaßnahmen der Eingriffsregelung	6
1.2.6	Artenschutzrechtliche Maßnahmen	6
1.3	Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen sowie deren Berücksichtigung bei der Planung	7
1.4	Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung	9
1.4.1	Untersuchungsumfang / Abgrenzung des Untersuchungsgebietes	9
1.4.2	Methodik der Umweltprüfung	10
1.4.3	Untersuchungsumfang und Detaillierung der Umweltprüfung	11
2	ERFASSUNG UND BEWERTUNG DES UMWELTZUSTANDS UND DER UMWELTAUSWIRKUNGEN	12
2.1	Allgemeine standortbezogene Aussagen	12
2.1.1	Schutzgebiete und Schutzausweisungen	12
2.1.2	Naturräumliche Einordnung und Geologie	12
2.1.3	Potenzielle natürliche Vegetation	12
2.2	Basisszenario und Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter	12
2.2.1	Fläche	12
2.2.2	Boden	14
2.2.3	Wasser	16
2.2.4	Klima / Luft	20
2.2.5	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	22
2.2.6	Landschaftsbild (Ortsbild)	28
2.2.7	Mensch und seine Gesundheit sowie Bevölkerung	31
2.2.8	Kultur- und sonstige Sachgüter	35
2.2.9	Wechselwirkungen	37
2.3	Bewertung des Vorhabens hinsichtlich einzelner Belange des Umweltschutzes	38
2.3.1	Schutzgebietssystem NATURA-2000	38
2.3.2	Wald gemäß LWaldG	39
2.3.3	Darstellung von Landschaftsplänen und sonstigen Plänen	39
2.3.4	Abfälle, Abwässer	39
2.3.5	Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame effiziente Nutzung von Energie	39
2.3.6	Gebiete zur Erhaltung bestmöglicher Luftqualität	39
2.3.7	Anfälligkeit auf schwere Unfälle und Katastrophen	39
2.4	Voraussichtlich verbleibende erhebliche Umweltauswirkungen und Planungsalternativen	40
2.4.1	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	40
2.4.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	41
2.4.3	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	41

3	ZUSÄTZLICHE ANGABEN	42
3.1	Merkmale der verwendeten technischen Verfahren sowie Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	42
3.2	Vorschläge für geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)	42
3.3	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	44
3.3.1	Bestandssituation und Planabsicht	44
3.3.2	Umweltauswirkungen und Maßnahmen	44
3.3.3	Fazit	44
3.4	Referenzliste der Quellen	45

TABELLENVERZEICHNIS

Tab. 1:	Übersicht zu den Vermeidungs- / Verminderungsmaßnahmen.....	5
Tab. 2:	Übersicht zu den Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.....	6
Tab. 3:	Allgemeine Ziele und Grundsätze als Vorgabe der Fachgesetze und -planungen	7
Tab. 4:	Untersuchungsräume zu den einzelnen Schutzgütern	9
Tab. 5:	Erfassung und Bewertung Schutzgut Fläche.....	13
Tab. 6:	Umweltauswirkungen Fläche	13
Tab. 7:	Erfassung und Bewertung Schutzgut Boden	14
Tab. 8:	Umweltauswirkungen Boden	15
Tab. 9:	Erfassung und Bewertung Schutzgut Grundwasser	17
Tab. 10:	Umweltauswirkungen Wasser (Grund- und Oberflächenwasser).....	18
Tab. 11:	Erfassung und Bewertung Schutzgut Klima und Luft	20
Tab. 12:	Umweltauswirkungen Klima und Luft.....	21
Tab. 13:	Erfassung und Bewertung Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	24
Tab. 14:	Umweltauswirkungen Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	25
Tab. 15:	Erfassung und Bewertung Schutzgut Landschaftsbild	28
Tab. 16:	Umweltauswirkungen Landschaftsbild.....	29
Tab. 17:	Erfassung und Bewertung Schutzgut Mensch und Gesundheit sowie Bevölkerung	31
Tab. 18:	Umweltauswirkungen Mensch und seine Gesundheit sowie Bevölkerung	32
Tab. 19:	Erfassung und Bewertung Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	35
Tab. 20:	Umweltauswirkungen Kultur- und sonstige Sachgüter	35
Tab. 21:	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.....	37
Tab. 22:	Verbleibende erhebliche Umweltauswirkungen.....	40
Tab. 23:	Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen	43

1 Einleitung

1.1 Kurzdarstellung der Inhalte und wichtige Ziele

Die Hansestadt Salzwedel beabsichtigt zur Ausweisung einer Sondergebietsfläche für Freiflächen-Photovoltaikanlagen (PVA) die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Photovoltaik Bahnlinie Rockenthin“.

Der Geltungsbereich von ca. 21 ha befindet sich nördlich des Ortsteils Rockenthin und auf der nördlichen Seite der Bahntrasse Salzwedel – Uelzen.

Ausführliche Aussagen und städtebauliche Ziele des vorhabenbezogenen Bebauungsplans sind in der Begründung (Teil I) zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan enthalten.

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen und deren Änderung, Ergänzung und Aufhebung für die Belange des Umweltschutzes nach §§ 1 Abs. 6 Nr. 7 und 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen. Der Umweltbericht gemäß § 2a Nr. 2 BauGB bildet einen gesonderten Teil der Planbegründung. Die Inhalte der Umweltprüfung sind gemäß Anlage 1 zu den §§ 2 Abs. 4, 2a und 4c BauGB darzulegen.

1.2 Festsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und Maßnahmen zur Minderung nachteiliger Auswirkungen

1.2.1 Festsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans

Im Allgemeinen werden nachfolgende Flächen im vorhabenbezogenen Bebauungsplan festgesetzt:

- Sondergebiet
 - Zweckbestimmung: SO ‚Photovoltaikanlage‘ (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
- Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
 - Straßenverkehrsflächen
- Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
 - Grünfläche

Ausführlichere Aussagen hierzu sind der Begründung (Teil I) zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan zu entnehmen.

1.2.2 Vorkehrungen zum Schutz des Bodens

I.S.d. Bodenschutzklausel (§ 1a Abs. 2 BauGB) soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass bei Einwirkungen auf den Boden schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden (§ 4 Abs. 1 BBodSchG). Bei Verrichtungen, die zu Veränderungen der Bodenbeschaffenheit führen können, ist gemäß § 7 BBodSchG Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen. Außerdem ist Mutterboden, welcher bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen (§ 202 BauGB).

Deshalb ist zur Minimierung des Eingriffs in die Bodenfunktionen (Bodenabtrag, Bodenverlagerung, Bodenschichten-Einbau, Bodenlockerung) während der Bauphase aufgenommener und wieder verwertbarer Oberboden gemäß den einschlägigen fachlichen Vorschriften getrennt zwischenzulagern und im Rahmen der Baumaßnahmen wieder zu verwenden (z. B. Pflanzflächen, Ansaatflächen). Schadstofffreier Bodenaushub, der keine Verwendung findet, ist einer anderen Wiederverwertung zuzuführen

bzw. entsprechend KrWG¹ sowie Ersatzbaustoff² zu verwenden. Auf den Einbau standortfremden Bodens ist möglichst zu verzichten.

Zum Schutz des Bodens vor Versiegelung sollen in der Planung geeignete Bodenschutzvorkehrungen getroffen werden. Das wird durch die Beschränkung der versiegelten Flächen auf ein Mindestmaß erreicht.

- Die Versiegelung durch die Errichtung und Verankerung der Modultische ist minimal
- Die Flächen unter und zwischen den Modulreihen sind als extensive Grünflächen zu entwickeln
- Fahr- und Bewegungsflächen werden unversiegelt zu halten

Altlasten

Im Süden des Plangebiets befindet sich der ehemalige Erdgasbetriebspunkt E Sw 128/84. Die Tiefbohrung ist verfüllt und in einer Tiefe von 1,75 m mit einer Betonplatte abgedeckt. Sie darf in einem Radius von 5 m nicht überbaut und abgegraben werden. Weiterhin sind die im Bereich der Tiefbohrung ehemals liegenden Schlammgruben nach damaliger Gesetzgebung ordnungsgemäß zurückgebaut.

Im Zusammenhang mit der Erdgasbohrung befindet sich im Plangebiet die sanierte Altlastverdachtsfläche Reg.-Nr.: 15081455002558 (Bohrplatz einer Gassonde inkl. deren Nebenanlagen). Die Flächen umfassen Teile des ökologischen Großprojektes Erdgasfelder Altmark. Hiervon betroffen sind die Flurstücke 137/55 und 178 der Flur 3 in der Gemarkung Andorf.

Ansonsten bestehen im Geltungsbereich gemäß dem wirksamen Flächennutzungsplan der Hansestadt Salzwedel (2019) keine aktuell bekannten Vorbelastungen durch Altlasten.

Weitere für das Plangebiet relevante Ausführungen zu den Vorkehrungen zum Schutz des Bodens sind der Begründung Teil I (Kap. 6.5) zu entnehmen.

1.2.3 Vorkehrungen zum Immissionsschutz

AUF DAS GEBIET EINWIRKENDE IMMISSIONEN

Immissionsvorbelastungen, welche von außerhalb auf das Bebauungsplangebiet einwirken, ergeben sich nach derzeitigem Kenntnisstand von der südlich verlaufenen Bahntrasse Salzwedel – Uelzen sowie durch die umliegenden Straßen. Sie sind aber aufgrund des Charakters der Planung nicht relevant, da die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen keine schutzbedürftige Nutzung i.S.d. Immissionsschutzes darstellt.

VOM GEBIET AUSGEHENDE EMISSIONEN

Ausführliche Aussagen zum Immissionsschutz sind der Begründung, Teil I, Kap. 6.2 zu entnehmen.

Von den geplanten Nutzungen selbst gehen keine schädlichen Umweltauswirkungen von Staub- oder Abgasemissionen auf die schutzbedürftige Nachbarschaft aus. Eine Ausnahme bildet die Bauphase, während der mit Geräusch-, Staub- und Abgasemissionen zeitweilig zu rechnen ist.

Von Solarparks können betriebsbedingt folgende Emissionen ausgehen:

- Blendwirkung der reflektierenden Solarmodule (Lichtemission)
- Schallemissionen von Transformatoren- und Wechselrichterstationen
- Elektromagnetische Felder im nahen Umfeld von Kabeln, Transformatoren und Umspannwerken

Zu berücksichtigende Immissionsorte der umliegenden Bebauung sind i.d.R. Aufenthaltsräume (Wohn-, Schlaf-, Kinderzimmer, ruhebedürftige Aufenthaltsräume / Büros, Unterrichtsräume, Praxen, etc.). Im vorliegenden Fall befinden sich südlich des Geltungsbereichs in ca. 200 m Entfernung Wohngebäude des Ortsteils Rockenthin.

¹ Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 02.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56).

² Ersatzbaustoffverordnung vom 09.07.2021 (BGBl. I S. 2598), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 186).

Blendwirkung der reflektierenden Oberflächen der Solarmodule

Die Photovoltaik-Module werden zur maximalen Ausschöpfung der Sonneneinstrahlung nach Süden ausgerichtet. Blendwirkungen von den reflektierenden Oberflächen der Solarmodule entstehen bei bestimmten Raumwinkelbeziehungen zwischen Sonne, Solarmodul und Immissionsort. Für den Ortsteil Rockenthin wurde geprüft, ob eine Blendwirkung auf schutzbedürftige Immissionsorte entsteht.³ Des Weiteren wurde die Blendwirkung für den Zug- und Straßenverkehr geprüft. Das Ergebnis des Blendgutachtens stellt für den Streckenabschnitt des Zugverkehrs nur geringfügige Blendwirkungen fest, wobei für den Zugführer keine relevante Sehbeeinträchtigung bestehe und die Sicherheit des Bahnverkehrs gewährleistet bliebe. Reflexionen im für den Autoverkehr der K 1378 relevanten Sichtfeld treten nur vereinzelt auf. Eine Blendwirkung auf die schutzwürdige Bebauung der Ortschaft Rockenthin geht vom Plangebiet aufgrund der Entfernung nicht aus. Insgesamt werden Blendschutzmaßnahmen vom Gutachter als nicht notwendig erachtet.

Schallemissionen und elektromagnetische Felder

Die Einhaltung der Mindestabstände zwischen Emittenten elektromagnetischer Felder (Kabel, Transformatoren, Wechselrichter) und Wohnbebauung wurden geprüft. Die Wechselrichter / Trafostation wird im Abstand von > 100 m von den schutzbedürftigen Nutzungen entfernt festgesetzt. Insofern sind Beeinträchtigungen schützenswerter Nutzung durch Schallemission und elektromagnetische Felder nicht zu erwarten. Weitere Maßnahmen sind nicht erforderlich.

1.2.4 Schutz-, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen im Sinne des BNatSchG

Zum Schutz, zur Vermeidung / Minderung baubedingter, nicht erheblicher und nicht nachhaltiger Beeinträchtigungen werden in der Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (V) formuliert. Sie haben das Ziel projektbedingte Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter des Naturhaushalts und in Bezug auf den Artenschutz von vornherein zu vermeiden bzw. so gering wie möglich zu halten.

In der nachfolgenden Tabelle sind die zu ergreifenden Maßnahmen unter Angabe der begünstigten Schutzgüter aufgeführt. Bezüglich der ausführlichen Beschreibung wird vollinhaltlich auf die Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung verwiesen, welche zum Entwurf vorliegt.

Tab. 1: Übersicht zu den Vermeidungs- / Verminderungsmaßnahmen

Maßnahme / Kurzbeschreibung		Begünstigtes Schutzgut	Umfang / Menge
V 1	Bodenschutzmaßnahmen	B	Während der Bauphase
V 2	Schutz von Gehölzen	F, K, L	Bäume im und angrenzend an das Plangebiet, welche keiner Beseitigung bedürfen
V 3	Kontrolle auf Vorkommen besonders und streng geschützter Arten	F	Im Vorfeld der Baufeldfreimachung / Baubeginn
V 4	Bauzeitenregelung	F	Baufeldfreimachung: 01.09. – 29.02. (im Ergebnis V 3 ggf. abweichender Zeitraum unter Berücksichtigung artspezifischer Schutzzeiten)
V 5	Bodennahe Offenhaltung der Einzäunung	F	Einfriedung der Sondergebietsfläche
V 6	Beschränkung für Lagerplätze, Zufahrten und Baustelleneinrichtungen	B, F, L	Baustelleneinrichtungen auf derzeit versiegelten, befestigten / befahrenen bzw. ohnehin durch die Maßnahme beanspruchte Flächen

B Boden / Fläche L Landschaft K Klima / Luft
W Wasser F Tiere, Pflanzen, biol. Vielfalt n.g nicht Quantifizierbar

³ Deutsche Gesellschaft für Sonnenenergie e.V.: Fachgutachten zur Bewertung der Blendwirkung durch Reflexion an PV-Anlagen (Blendgutachten) für den Solarpark Rockenthin, Stand: 25.11.2024.

1.2.5 Kompensationsmaßnahmen der Eingriffsregelung

Im Rahmen der Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung erfolgt die biotopbezogene Ermittlung der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen. Häufig lassen sich durch eine Maßnahme gleichzeitig die Auswirkungen auf verschiedene Schutzgüter multifunktional kompensieren. Generell sind die Kompensationsmaßnahmen im Verbund mit vorhandenen Biotopstrukturen vorzusehen, um die Funktionalität der einzelnen Biotope zu erhöhen und die Vernetzungen von Lebensräumen zu fördern.

Ausgleichsmaßnahmen (A) dienen dazu, den Zustand von Naturhaushalt und Landschaftsbild wiederherzustellen, so dass keine erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen verbleiben. Es wird sowohl ein flächenhafter als auch ein funktionaler Ausgleich angestrebt, der i. A. nur durch Maßnahmen im direkten räumlichen Zusammenhang zum Eingriffsort erfolgen kann.

Ist eine Wiederherstellung der betroffenen Funktionen nicht oder nur bedingt möglich, werden Ersatzmaßnahmen (E) vorgesehen. Sie stehen i.d.R. nicht im direkten funktionalen oder räumlichen Zusammenhang zum Eingriff. Ziel ist, die ökologische und landschaftliche Abwertung durch eine entsprechende Aufwertung an anderer Stelle des betroffenen Naturraums zu kompensieren.

Die i.V.m. dem vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan zu ergreifenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind nachfolgend unter Angabe von Art und Umfang und begünstigtem Schutzgut aufgeführt. Eine ausführliche Beschreibung wird in der zum Entwurf vorliegenden Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung vorgenommen.

Tab. 2: Übersicht zu den Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Maßnahme / Kurzbeschreibung		Begünstigtes Schutzgut	Umfang / Menge
ACEF 1	Freihalten von Lerchenfenstern als Ackersukzessionsbrache außerhalb des Sondergebiets	B,F, K	3 Lerchenfenster je 40 m x 100 m außerhalb des Geltungsbereichs
A 1	Etablierung von extensivem Grünland	B, F, K,	ca. 28.668 m ²
A 2	Pflanzung einer sichtbegrenzenden Hecke	B, F, K, L	ca. 6.494 m ²
A 3	Pflanzung von Gebüschgruppen	B, F, K, L	ca. 350 m ²

B	Boden / Fläche	L	Landschaft	K	Klima / Luft
W	Wasser	F	Tiere, Pflanzen, biol. Vielfalt	n.g	nicht Quantifizierbar

1.2.6 Artenschutzrechtliche Maßnahmen

Im Sinne des Artenschutzes kommt bei der Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans wirkungsvollen Maßnahmen zur Verhinderung und Abwendung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG eine besondere Bedeutung zu.

Im betrachteten Planvorhaben belaufen sich die geeigneten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, welche im Hinblick auf den Vollzug des vorhabenbezogenen Bebauungsplans vorrangig zu berücksichtigen sind, auf

- V 3: Kontrolle des Vorkommens besonders und streng geschützter Arten
- V 4: Bauzeitenregelung
- V 5: Gestaltung der Abzäunung

Sie haben das Ziel projektbedingte Beeinträchtigungen auf artenschutzrechtliche Verbotstatbestände von vornherein zu vermeiden bzw. so gering wie möglich zu halten.

Die Umsetzung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen ist im Umfang der Maßnahme ACEF 1 geplant. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine kompensatorischen Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes betroffener Arten, sogenannte FCS-Maßnahmen (favourable conservation status) erforderlich.

1.3 Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen sowie deren Berücksichtigung bei der Planung

In Fachgesetzen und -planungen sind für die im Umweltbericht zu betrachtenden Schutzgüter Ziele und allgemeine Grundsätze formuliert, die im Rahmen der Umweltprüfung Berücksichtigung finden müssen.

Die Ziele und Grundsätze aus Fachplanungen und Fachgesetzen (siehe Kap. 3.4) konnten überwiegend vollständig, zum Teil mit Einschränkungen berücksichtigt werden. Im Falle konträrer Zielstellungen und Nutzungsinteressen bzw. Konflikte werden diese bei der Planaufstellung sachgerecht beurteilt, Prioritäten begründet und in die Abwägung eingestellt.

Tab. 3: Allgemeine Ziele und Grundsätze als Vorgabe der Fachgesetze und -planungen

Schutzgut	Zielaussage Fachgesetze und Fachplanungen	Quelle
allgemeine schutzgut-übergreifende Aussagen zum Schutz der Umwelt und ihrer Bestandteile	- Gewährleistung einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung, die soziale, wirtschaftliche u. umweltschützende Anforderungen in Einklang bringt - Schutz und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen	§ 1 (5) BauGB
	- Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes einschl. des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie der Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen bei der Aufstellung von Bauleitplänen - Berücksichtigung der Auswirkungen der Bauleitplanung auf die einzelnen Schutzgüter, deren Wirkungsgefüge und die biologische Vielfalt - Berücksichtigung der Erhaltungsziele und des Schutzzwecks von Natura 2000-Gebieten - Vermeidung von Emissionen; sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern - sparsame, effiziente Nutzung von Energie einschl. erneuerbarer Energien - Darstellung von Landschafts- und sonstigen Plänen - Berücksichtigung von Gebieten zur Erhaltung bestmöglicher Luftqualität - Berücksichtigung der Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen	§ 1 (5) Nr. 7a-i BauGB
	- Eingriffsregelung - Vermeidung / Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Leistungs- / Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes mit seinen Schutzgütern - Festlegung, Darstellung von Kompensationsmaßnahmen	§ 1a (3), 5 (2a), § 9 (1a) BauGB
	- Durchführung einer Umweltprüfung zum Bauleitplan - Erstellung eines Umweltberichtes als gesonderter Teil der Begründung und Einstellung in den Verfahrensablauf - Erstellung einer zusammenfassenden Erklärung über die Berücksichtigung der Umweltbelange - Berücksichtigung der Belange Natur und Landschaft in der Abwägung der Flächennutzung	§ 2 (4), §§ 2a - 4, § 5 (5), § 6 (5), § 9 (8), § 10 (3) BauGB
	- Monitoring - Vorschriften zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen	§ 4c BauGB
	- Darstellung von Schutzausweisungen u. Restriktionen i.S.d. Umweltschutzes	§ 5 (2), § 2a, 3, 4, 9 (1), § 5 BauGB
	- Schutz von Mensch, Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre, sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) - Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile / Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen u.ä.)	BImSchG und Verordnungen, BNatSchG, NatSchG LSA

Schutzgut	Zielaussage Fachgesetze und Fachplanungen	Quelle
Boden / Fläche	- sparsamer Umgang mit Grund und Boden (Bodenschutzklausel) und Sicherung der natürlichen Bodenfunktionen	§ 1a (2) BauGB § 1 BodSchAG LSA
	- Schutz des Bodens und seiner Funktion im Naturhaushalt, insbes. als Lebensgrundlage / -raum für Menschen, Tiere und Pflanzen, als Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz), historisches Archiv, Standort für Rohstofflagerstätten und Nutzungen - Schutz vor / Vorsorge gegen Entstehen schädlicher Bodenveränderungen - Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten	BBodSchG
Wasser	- Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und Lebensraum für Tiere und Pflanzen - Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigung d. ökolog. Funktion d. Gewässer - Schutz des Grundwassers - Erreichen eines guten ökologischen und chemischen Zustandes der Oberflächengewässer	WG LSA, WRRL, WHG
Klima / Luft	- allgemeiner Klimaschutz (Klimaschutzklausel)	§ 1a (5) BauGB
	- Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt	TA Luft
Land- schaftsbild / Erholung	- Erhaltung und Entwicklung des baukulturellen Orts- u. Landschaftsbildes	§1 (5) BauGB BNatSchG NatSchG LSA
Arten und Biotope	- Berücksichtigung der Erhaltungsziele und Schutzzwecke von NATURA 2000 Gebieten - Förderung der Lebensräume und Entwicklung von linearen und punktuellen Lebensraumstrukturen (Trittsteinbiotopen)	§ 1 (6) Nr. 7.b, § 1a (4) BauGB, BNatSchG, NatSchG LSA
Mensch	- Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt	§ 1 (5) BauGB
	- Berücksichtigung der allg. Anforderungen an gesunde, sozial u. kulturell ausgewogene Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Bevölkerung	§ 1 (6) Nr. 1. – 3., 7.c BauGB
	- Berücksichtigung unterschiedlicher Auswirkungen auf Frauen u. Männer	
	- Berücksichtigung der Belange von Bildung, Sport, Freizeit und Erholung	
	- Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche und deren Vorsorge	TA Lärm
Kultur- und Sachgüter	- Sicherung eines ausreichenden Schallschutzes als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse der Bevölkerung	DIN 18005 DIN 4109
	- Grundsatz der Lärmvorsorge und -minderung, insbes. am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen	
	- Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung, Anpassung und Umbau vorhandener Ortsteile - Berücksichtigung der Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege - Berücksichtigung erhaltenswerter baulicher Anlagen von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung	§ 1 (6) Nr. 4. - 5., Nr. 7.c BauGB, DekmSchG LSA

1.4 Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

1.4.1 Untersuchungsumfang / Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

Der Umweltzustand und die besonderen Umweltmerkmale werden im Bestand, auf das jeweilige Schutzgut bezogen, für den direkten Eingriffsbereich und das unmittelbar angrenzende Umfeld des Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Photovoltaik Bahnlinie Rockenthin“ dargestellt.

Im Hinblick auf die Schutzgüter Boden, Fläche, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie Kultur- und Sachgüter ist nicht mit Beeinträchtigungen über den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes hinaus zu rechnen. Aus diesem Grund entspricht für diese Schutzgüter der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans auch dem Untersuchungsraum im Umweltbericht.

Die Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans können sich aber insbesondere hinsichtlich der Schutzgüter Klima/Luft, Landschaftsbild und Mensch auch auf das nahe Umfeld auswirken, daher geht der Untersuchungsraum für diese Schutzgüter über den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans hinaus. In die Betrachtungen gehen unter Wichtung der Sensibilität auch angrenzende Nutzungen wie umliegende Wohnbebauung und angrenzende Freiflächen ein. Die Untersuchungsräume wurden anhand räumlicher Abgrenzungen und unter Berücksichtigung der Empfindlichkeit der einzelnen Schutzgüter und der voraussichtlichen Reichweite der Projektwirkungen gewählt. Die projektbezogenen Beeinträchtigungen gehen voraussichtlich nicht über diese Räume hinaus.

Die nachfolgende Tabelle enthält eine Übersicht der im hier vorliegenden Umweltbericht gewählten Untersuchungsräume, bezüglich der einzelnen Schutzgüter.

Tab. 4: Untersuchungsräume zu den einzelnen Schutzgütern

Untersuchungsraum		Schutzgut	Begründung
1	Geltungsbereich vorhabenbezogener Bebauungsplan	Boden, Fläche, Wasser, Kultur- & Sachgüter	- da aufgrund des Charakters des Vorhabens und der Eigenschaften des Schutzgutes die voraussichtlichen Umweltauswirkungen direkt auf den Planbereich begrenzt sind
		Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	- Bewertung der Biotope (verbal) nur innerhalb des Geltungsbereichs, da sowohl im Geltungsbereich als auch im angrenzenden Umfeld keine seltenen / gefährdeten Arten
2	Geltungsbereich vorhabenbezogener Bebauungsplan und angrenzendes Umfeld	Klima / Luft	- Betrachtung des direkten Eingriffsbereiches und des unmittelbar angrenzenden Umfeldes sowie der lokal-klimatisch und lufthygienisch relevanten Erfassungsbereiche (Austauschkorridore, Wirkungen auf benachbarte Flächen)
		Landschaft	- Betrachtung des direkten Eingriffsbereiches und des unmittelbar angrenzenden Umfeldes mit relevanten Erfassungsbereichen: - Nahbereich: Geltungsbereich + 10 m des Umfeldes - Fernbereich: Umfeld > 10 m ab Geltungsbereich
		Mensch	- Betrachtung des direkten Eingriffsbereiches und des unmittelbar angrenzenden Umfeldes mit schutzwürdigen Nutzungen durch den Menschen (insbes. Wohnen, Arbeiten, Erholung) als relevante Erfassungsbereiche

1.4.2 Methodik der Umweltprüfung

Die durch die Umsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans zu erwartenden Umweltauswirkungen werden in bau-, anlage- sowie betriebsbedingte Wirkungen gegliedert und unter Berücksichtigung des Kenntnisstands qualitativ und quantitativ beschrieben.

Zunächst ergeben sich baubedingte Beeinträchtigungen. Sie sind reversibel und begrenzt auf einen kurzen Zeitraum und daher meist nicht erheblich oder nachhaltig. Baubedingte Beeinträchtigungen können z. B. sein:

- vorübergehende Flächeninanspruchnahme
- Beeinträchtigungen durch Baufeldfreimachungen
- Beeinträchtigungen durch Lärm, Bautätigkeit, Staub- und Schadstoffemissionen

Die anlagebedingten Beeinträchtigungen ergeben sich aus der Herstellung und Erhaltung der baulichen Anlage selbst. Die Auswirkungen auf die Schutzgüter sind meist dauerhaft und daher erheblich und nachhaltig. Anlagebedingte Beeinträchtigungen sind z. B.:

- dauerhafte Flächenbeanspruchung durch Überbauung
- Verlust von Gehölzen

Durch die Nutzung ergeben sich nach der Errichtung der baulichen Anlagen die betriebsbedingten Auswirkungen. Diese wirken zeitlich unbegrenzt für die Dauer der Nutzung der baulichen Anlagen. Sie können je nach Nutzungszweck erheblich oder unerheblich bzw. nachhaltig oder nicht nachhaltig sein.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind z. B.:

- Beeinträchtigungen durch betriebsbedingte Emissionen
- Beeinträchtigungen durch optische Reize

Die Aussagen zu den einzelnen Wirkfaktoren und der Empfindlichkeit des jeweiligen Schutzgutes bilden die Grundlage zur Bestimmung der zu erwartenden Umweltauswirkungen. Hierbei wird zwischen sehr positiven „++“, positiven „+“, neutralen oder vernachlässigbaren „o“, negativen „-“ und sehr negativen „--“ Wirkungen unterschieden. Nicht nachhaltige Wirkungen sind in Klammern „(..)“ dargestellt.

Unter Heranziehung der festgelegten Schutz-, Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind letztlich die tatsächlich verbleibenden zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt dazulegen.

Bei der Prüfung möglicher Auswirkungen werden im Umweltbericht Ergebnisse und mindernde Maßnahmen, die in gesonderten Fachgutachten und Untersuchungen herausgearbeitet wurden, berücksichtigt. Eingang finden im vorliegenden Fall u. a. Ergebnisse und Maßnahmen folgender Untersuchungen und Unterlagen:

- Faunistisches Gutachten⁴
- Blendgutachten⁵

Die hier darzustellenden Auswirkungen, die durch Vollzug des zu prüfenden vorhabenbezogenen Bebauungsplans entstehen, ergeben sich folglich aus der Differenz der Verschlechterung / Verbesserung der Situation und der aktuellen Vorbelastung (Zusatz- oder Minderbelastung) unter Berücksichtigung von Schutz-, Vermeidungs-, Minderungs-, und Ausgleichsmaßnahmen sowie sonstiger im vorhabenbezogenen Bebauungsplan festgelegten Maßnahmen.

⁴ Landschaftsplanung Dr. Reichhoff, Artenschutzrechtliche Einschätzung für die geplante Errichtung einer Photovoltaikanlage bei Andorf, 28.11.2022.

⁵ Deutsche Gesellschaft für Sonnenenergie e.V.: Fachgutachten zur Bewertung der Blendwirkung durch Reflexion an PV-Anlagen (Blendgutachten) für den Solarpark Rockenthin, Stand: 25.11.2024.

1.4.3 Untersuchungsumfang und Detaillierung der Umweltprüfung

Die Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile erfolgt auf der Grundlage vorliegender Planungen, Geländebegehungen sowie Literaturrecherchen nach den inhaltlichen Vorgaben der Anlage 1 zu den §§ 2 (4), §§ 2a und 4c BauGB.

Grundsätzlich ist der aktuelle Ist-Zustand unter Einbeziehung der Vorbelastungen zu ermitteln und zu bewerten. Die einzelnen Schutzgüter und ihre Funktionen werden nach ausgewählten Erfassungskriterien beschrieben.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die durch die Planung berührt werden können, wurden entsprechend § 4 (1) BauGB frühzeitig unterrichtet und aufgefordert, sich im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern. Die dazu eingegangenen Stellungnahmen werden entsprechend berücksichtigt. Umfang und Detaillierungsgrad sind letztlich von der Gemeinde festzulegen.

Seitens der Unteren Naturschutzbehörde wurde eine Quantifizierung der Anzahl der Brutpaare der Feldlerche für erforderlich gehalten. Des Weiteren wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eine Überarbeitung des Schutzguts Wasser gefordert, da, wie zuvor nicht bekannt, ein Gewässer II. Ordnung den Geltungsbereich quert.

Baugrunduntersuchungen sowie schalltechnischer Gutachten bedarf es nicht. Weitere Anforderungen zu den Untersuchungsräumen und der Darstellung der Methodik, des Umfangs und des Detaillierungsgrades, die über die oben genannten gesetzlichen Anforderungen hinausgehen, wurden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nicht gestellt. Fachliche Hinweise und Anforderungen wurden in der vorliegenden Unterlage berücksichtigt.

Die Beschreibung und Bewertung des Status quo der Umwelt und ihrer Bestandteile (Schutzgüter) gem. § 1 (6) Nr. 7 BauGB erfolgt auf der Grundlage vorhandener Planunterlagen einschl. Fachgutachten, aktueller Erhebungen vor Ort sowie von Literaturrecherchen.

Die Erfassung und Bewertung des Bestandes erfolgt getrennt nach den Schutzgütern Fläche, Boden, Wasser, Klima/Luft, Tiere/Pflanzen und biologische Vielfalt, Landschaft, Mensch sowie Kultur- und sonstige Sachgüter.

2 Erfassung und Bewertung des Umweltzustands und der Umweltauswirkungen

2.1 Allgemeine standortbezogene Aussagen

2.1.1 Schutzgebiete und Schutzausweisungen

Für das Plangebiet relevante Schutzgebiete und Schutzausweisungen sind in der Begründung Teil I, Kap. 2.4.1 aufgeführt. Auf diese wird im Umweltbericht in den jeweiligen Unterkapiteln zu den einzelnen Schutzgütern unter Kap. 2.2 näher eingegangen.

2.1.2 Naturräumliche Einordnung und Geologie

Das Plangebiet befindet sich im Norden Sachsen-Anhalts in der Planungsregion Altmarkkreis Salzwedel. Naturräumlich befindet sich das Plangebiet innerhalb der Landschaftseinheiten Westliche Altmarkplatten (LE 1.1.1).

Die Altmarkplatten bilden das Hinterland, d.h. den Bereich der Grundmoränen- und Schmelzwasserbildungen, der in der Endmoränenlandschaft der Altmarker Heide dokumentierten Hauptendmoränenlage der Inlandvereisung des Warthestadiums der Saalekaltzeit. Im Unterschied zu den östlichen Altmarkplatten nehmen Schmelzwasserbildungen in den westlichen Altmarkplatten einen größeren Anteil ein. Die Landschaft setzt sich aus einem Mosaik grundwassergeprägter Niederungen und stauwasserbeeinflusster Platten der Altmoränenlandschaft zusammen. In größeren Flächenausmaß sind auf den relativ niedrig liegenden Grundmoränenplatten Tieflehm-Staugleye entwickelt.⁶

2.1.3 Potenzielle natürliche Vegetation

Die potenziell natürliche Vegetation (pnV) ist die Vegetation, die sich am Standort unter den gegenwärtigen Bedingungen ohne anthropogenen Einfluss durch Sukzession entwickeln würde. Die tatsächlich vorhandenen Standortbedingungen haben sich unter dem bisherigen menschlichen Einfluss im Laufe der Entwicklung über die Jahrhunderte verändert und weichen von den ursprünglichen natürlichen Bedingungen ab.

Die meisten Standorte innerhalb der Kulturlandschaft haben irreversible Veränderungen, beispielsweise durch Grundwasserabsenkungen, Bodenveränderung bzw. -verlust sowie Stoffeinträge erfahren, was wiederum zur Ausbildung von Ersatzgesellschaften geführt hat.

Die pnV des Plangebiets besteht aus Drahtschmielen-Buchenwälder. Die anthropogene Einflussnahme, die diese Fläche erfuhr, macht eine Besiedlung in dieser Vergesellschaftung unwahrscheinlich.

2.2 Basisszenario und Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

2.2.1 Fläche

Die Bundesregierung hat sich im Rahmen der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie das Ziel gesetzt, den täglichen Flächenverbrauch von gegenwärtig 52 ha bis zum Jahr 2030 auf 30 ha zu verringern. Bei jedem Bauvorhaben ist deshalb ein schonender Umgang mit dem Schutzgut Fläche anzustreben⁷.

Das Schutzgut Fläche umfasst den quantitativen Flächenbegriff, wohingegen der qualitative Flächenbegriff schwerpunktmäßig unter dem Schutzgut Boden erfasst und bewertet wird.

⁶ Ministerium für Raumordnung, Landwirtschaft und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt, Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (01.01.2001): Die Landschaftsgliederung Sachsen-Anhalt – Ein Beitrag zur Fortschreibung des Landschaftsprogrammes des Landes Sachsen-Anhalt

⁷ Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit - Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie (Stand 2021) unter: <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/998006/1873516/3d3b15cd92d0261e7a0bcd8f43b7839/2021-03-10-dns-2021-finale-langfassung-nicht-barrierefrei-data.pdf#page=270> , abgerufen im Juni 2021

Tab. 5: Erfassung und Bewertung Schutzgut Fläche

Erfassungskategorie Schutzgut Fläche	Standortbezogene Aussagen
Flächengröße	- Geltungsbereich: ca. 21 ha
Ehemalige und aktuelle Flächennutzung	- Hauptbodennutzung: Ackerfläche - Ausweisungen im Flächennutzungsplan (2019) ⁸ : Fläche für Landwirtschaft - Das Plangebiet umfasst zwei von einem Weg getrennte Ackerschläge - Innerhalb des Geltungsbereichs verläuft ein teilversiegelter Weg
Vorbelastung	- Voll- und Teilversiegelung entlang des Weges
Empfindlichkeit	- Empfindlichkeit gegenüber Inanspruchnahme unbebauter Flächen bzw. Neuversiegelung
Gesamtbewertung	
mittel	

Tab. 6: Umweltauswirkungen Fläche

Legende

sehr positive Wirkung	++	sehr negative Wirkung	--
Positive Wirkung	+	negative Wirkung	-
Neutrale/vernachlässigbare Wirkung	o	Nicht nachhaltige Wirkung	(..)

Wirkfaktoren Schutzgut Fläche	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der Vorbelastung	Festsetzungen / Maßnahmen zur Minderung nachteiliger Auswirkungen
Baubedingte Auswirkungen		
Funktionsverlust von Flächen durch vorübergehende Flächenbeanspruchung durch Baustelleneinrichtungen, -straßen, Lagerflächen	- Inanspruchnahme einer anthropogen geprägten konventionell bewirtschafteten Ackerfläche - Unversiegelte Böden	(-) • bestimmungsgemäßer Betrieb u. Einhaltung fachlich/technischer Regeln u. Sicherheitsvorschriften • V 1 - Bodenschutzmaßnahmen • umsichtige Einrichtung der Baustelle
Anlagebedingte Auswirkungen		
Anlagenbedingte Flächeninanspruchnahme	- Inanspruchnahme einer anthropogen geprägten konventionell bewirtschafteten Ackerfläche - Signifikante Erhöhung der Versiegelung im Geltungsbereich - Signifikante Veränderung der Art der Flächeninanspruchnahme durch Errichtung einer Freiflächen-PVA	- • Festsetzung der überbaubaren Fläche auf das notwendige Maß (GRZ) • Festsetzung von Grünflächen • A _{CEF} 1 – Freihalten von Lerchenfeldern als Ackersukzessionsbrache außerhalb des Sondergebiets • A 1 – Etablierung von extensivem Grünland • A 2 – Pflanzung einer sichtbegrenzenden Hecke • A 3 – Pflanzung v. Gebüschgruppen
Betriebsbedingte Auswirkungen		
Betriebsbedingte Flächeninanspruchnahme	- Keine Betroffenheit	o • kein Erfordernis

Für das Schutzgut Fläche entstehen mit Vollzug der Inhalte des vorhabenbezogenen Bebauungsplans erhebliche negative Umweltauswirkungen. Diese lassen sich auf die Flächeninanspruchnahme und die damit einhergehende Neuversiegelung zurückführen.

Jedoch kann den negativen Umweltauswirkungen mit der Umsetzung geeigneter Ausgleichsmaßnahme (A_{CEF} 1, A 1, A 2, A 3) begegnet werden.

⁸ Hansestadt Salzwedel (2019), Flächennutzungsplan.

2.2.2 Boden

Tab. 7: Erfassung und Bewertung Schutzgut Boden

Erfassungskategorie Schutzgut Boden	Standortbezogene Aussagen
Bodentyp / Bodenart	
Bodenlandschaft Bodenart Bodentyp	- Bodenlandschaft: Böden der Grundmoränenplatten und (überwiegend) leh- migen Endmoränen der Altmoränenlandschaften⁹ - Bodenregion: Regosole bis Podsole aus Dünen sand und aus Flugsand oder Geschiebedecksand über Schmelzwasserstand; Braunerde-Podsole bis Podsole aus Geschiebedecksand bis Flugsand über Schmelzwasser- sand⁹ - Bodenart: Lehmsande (Is)¹⁰ - Bodentyp: Podsolige Sauerbraunerden bis Braunerde-Podsole und Rost- erden aus Geschiebedecksand über Schmelzwassersand¹¹
Seltenheit / Naturnähe	
regional bedeutsame Standortfak- torenkombination (z.B. Seltenheit, Ungestörtheit, Extremstandorte)	- Nutzung als Intensivacker - Natürlichkeit der Böden durch intensive Bewirtschaftung stark einge- schränkt - Gestörte Schichtung des Bodenprofils durch intensive Bodenbearbei- tung, mögliche Pflugsohlenbildung - Keine Kombination regional bedeutsamer Standortfaktoren
Lebensraumfunktion	
biotischer Lebensraum / Standort für Flora / Fauna Biotopentwicklungspotenzial	- mittleres Biotopentwicklungspotenzial - gegenwärtig Nutzung als Acker und somit wiederkehrende Störung durch intensive Bewirtschaftung - überwiegend Kulturfolger und störungsunempfindliche Arten
Produktionsfunktion (natürliche Bodenfruchtbarkeit)	
potenzielle Bodenfruchtbarkeit natürliche Ertragsfunktion	- sehr geringes bis geringes Ertragspotenzial - Bodenwertzahlen von 7 bis 40 möglich ¹²
Speicher und Regulationsfunktion / Puffervermögen	
Fähigkeit des Bodens, Stoffe ab- zulagern / zu speichern bzw. Stoffe umzuwandeln / abzupuffern	- Sehr geringes bis geringes Puffervermögen ¹¹ - geringe Kationenaustauschkapazität
Grundwasserschutzfunktion	
Mächtigkeit der Deckschichten Durchlässigkeit des Bodens	- mittlere Grundwasserschutzfunktion¹³ - großer Grundwasserflurabstand - extrem hohe Durchlässigkeit ¹¹ - Bindungsvermögen gegenüber Schadstoffen gering¹¹
Informationsfunktion	
Bodendenkmale	- archäologisches Kulturdenkmal "Rockenthin AK 11506"

⁹ Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe, Staatlicher Geologischer Dienst der Bundesrepublik Deutschland (2016): Bodenübersichtskarte 1 : 200 000 (BÜK 200) – Blatt CC 3126 Hamburg-Ost.

¹⁰ Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe, Staatlicher Geologischer Dienst der Bundesrepublik Deutschland: Über-
sichtskarte Zusammensetzung der Böden, Bodenarten des Oberbodens unter: <https://geoviewer.bgr.de/mapapps4/re-sources/apps/bodenatlas/index.html?lang=de&tab=boedenDeutschlands>, abgerufen Februar 2023.

¹¹ Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt: Übersichtskarte der Böden (BÜK400d) unter: <http://webs.idu.de/lagb/lagb-default.asp?thm=buek400> abgerufen im Februar 2023.

¹² Geologisches Landesamt Sachsen-Anhalt (1999): Bodenatlas Sachsen-Anhalt – Teil II Thematische Bodenkarte

¹³ Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt: Flächenhafte Grundwassergeschütztheit unter: <https://gld.lhw-sachsen-anhalt.de/#>, abgerufen Februar 2023.

Erfassungskategorie Schutzgut Boden	Standortbezogene Aussagen	
Vorbelastung		
Veränderung der Bodeneigenschaften Abgrabungen /Aufschüttungen Verdichtung / Versiegelung Stoffeinträge / Altlasten	- Bodenveränderung durch mechanische Bodenbearbeitung - Verdichtung und Gefügestörung durch intensive Bodenbearbeitung, ggf. Pflugsohlenbildung - Evtl. Belastung durch Pflanzenschutzmittel - Voll- und Teilversiegelung im Bereich des Wegs	
Empfindlichkeit		
Empfindlichkeit gegenüber mechanischen Veränderungen (Verdichtung, Versiegelung) Erosionsempfindlichkeit Veränderungen des Bodenwasserhaushaltes / Grundwasserabsenkung, -aufstau Veränderung des Bodens durch Immissionen	- Empfindlich gegenüber Flächenversiegelung	
Gesamtbewertung		mittel

Tab. 8: Umweltauswirkungen Boden

Legende

sehr positive Wirkung	++	sehr negative Wirkung	--
Positive Wirkung	+	negative Wirkung	-
Neutrale/vernachlässigbare Wirkung	o	Nicht nachhaltige Wirkung	(..)

Wirkfaktoren Schutzgut Boden	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der Vorbelastung	Festsetzungen / Maßnahmen zur Minderung nachteiliger Auswirkungen
Baubedingte Auswirkungen		
Funktionsverlust von Böden durch vorübergehende Flächenbeanspruchung durch Baustelleneinrichtungen, -straßen, Lagerflächen (Verdichtung, Abtragung, Aufschüttung)	- Betroffenheit anthropogen vorbelasteter Böden (-) - Bodenveränderung durch mechanische Bodenbearbeitung (Gefügestörung, ggf. Pflugsohlenbildung) sowie ggf. Schadverdichtung durch Befahrung mit schweren Landmaschinen - Flächenbeanspruchung durch Baustelleneinrichtungen, Baustraßen, Lagerflächen - Bodenveränderung durch Verdichtung, Abtragung, Aufschüttung im Zuge der Bauarbeiten möglich	• bestimmungsgemäßer Betrieb u. Einhaltung fachlich/technischer Regeln u. Sicherheitsvorschriften • V 1 - Bodenschutzmaßnahmen
Beeinträchtigung von Böden durch Schadstoffimmissionen	- Inanspruchnahme konventionell bewirtschafteter Ackerböden (-) - Voraussichtlich Einsatz von Pflanzenschutz- / Düngemitteln als Vorbelastung - potenzielle Gefahr der bauzeitlichen Beeinträchtigung durch Schadstoffeinträge in Böden grundsätzlich gegeben - im Rahmen der Bauarbeiten dennoch nicht zu erwarten	• bestimmungsgemäßer Betrieb u. Einhaltung fachlich/technischer Regeln u. Sicherheitsvorschriften • V 1 - Bodenschutzmaßnahmen

Wirkfaktoren Schutzgut Boden	Beschreibung und Bewertung der Um- weltauswirkungen unter Berücksichti- gung der Vorbelastung	Festsetzungen / Maßnahmen zur Min- derung nachteiliger Auswirkungen
Anlagebedingte Auswirkungen		
Verlust aller Bodenfunk- tionen durch Versiege- lung	- Signifikante Erhöhung der des Anteils der versiegelten Fläche durch Punktfundamente - Signifikante Beeinträchtigung der anstehenden Böden - Verlust der Bodenfunktionen in den versiegelten Bereichen	• Beschränkung der Überbaubarkeit durch Festlegung überbaubarer Flächen (GRZ) • Festsetzung von Grünflächen • A_{CEF} 1 – Freihalten von Lerchenfens- tern als Ackersukzessionsbrache au- ßerhalb des Sondergebiets • A 1 – Etablierung von extensivem Grünland • A 2 – Pflanzung einer sichtbegren- zenden Hecke • A 3 – Pflanzung v. Gebüschgruppen
Betriebsbedingte Auswirkungen		
Beeinträchtigung von Flächen durch Schad- stoffimmissionen	- keine Betroffenheit	• kein Erfordernis

Für das Schutzgut Boden entsteht mit Vollzug der Inhalte des vorhabenbezogenen Bebauungsplans erhebliche negative Umweltauswirkungen. Diese lassen sich auf die Flächeninanspruchnahme und die damit einhergehende Neuversiegelung zurückführen.

Jedoch kann den negativen Umweltauswirkungen mit der Umsetzung geeigneter Ausgleichsmaßnahme (A_{CEF} 1, A 1, A 2, A 3) begegnet werden.

2.2.3 Wasser

Oberflächengewässer

Erfassungskategorie Schutzgut Oberflächen- gewässer	Standortbezogene Aussagen
Stillgewässer	
	- Nicht im Geltungsbereich vorhanden
Fließgewässer	
	- Verrohrter Graben 1.500/013 verläuft als Gewässer II. Ordnung durch den Geltungsbereich - Unterhaltungsverband: Jeetze
Zustand	
Ökologischer Zustand Chemischer Zustand	- Keine Aussagen zum ökologischen und chemischen Zustand des Gewässers bekannt - Auf Grund der umliegenden Nutzungen als nachteilig einzuschätzen
Schutz	
Mindestabstände	- Laut § 50 (1) WG LSA betragen die Gewässerrandstreifen im Außenbereich nach § 35 des Baugesetzbuches [...] fünf Meter bei Gewässern zweiter Ord- nung - Es ist verboten nicht standortgebundene bauliche Anlagen, Wege und Plätze zu errichten - Bäume und Sträucher außerhalb von Wald dürfen nur beseitigt werden, wenn dies für Ausbau oder Unterhaltung der Gewässer, den Hochwasser- schutz oder die Gefahrenabwehr zwingend erforderlich ist

Schutzausweisungen	
Überschwemmungsgebiet/ Hochwasserrisikogebiet	- Kein festgesetztes Hochwasserrisikogebiet¹⁴ - Kein Überschwemmungsgebiet
Empfindlichkeit	
Verschmutzungsempfindlichkeit	- Grundsätzliche Empfindlichkeit gegenüber Verschmutzung des Gewässers
Gesamtbewertung	mittel

Grundwasser

Tab. 9: Erfassung und Bewertung Schutzgut Grundwasser

Erfassungskategorie Schutzgut Grundwasser	Standortbezogene Aussagen
Grundwasserneubildungsrate	
Grundwasserflurabstand Grundwasserfließrichtung Grundwasserneubildung	- Grundwasserisohypsen bei ca. 26 m NHN¹⁵ - GOK des Geltungsbereichs bei ca. 35 - 40 m NN¹⁶ - Grundwasserflurabstand ca. 9-14 m - Grundwasserneubildung bis zu 242 mm/a¹⁷
Grundwasserdargebotsfunktion	
Ergiebigkeit / Qualität des GWL Wasserhaushaltsfunktion	- Guter mengenmäßiger Zustand des Grundwasserkörpers¹⁸ - Guter chemischer Zustand des Grundwasserkörpers¹⁸ - keine Nutzung des Grundwasserdargebots zu Wasserversorgungszwecken
Retentionsvermögen	
Wasserrückhaltevermögen	- geringes Rückhaltevermögen der anstehenden Böden
Grundwasserschutzfunktion der Deckschichten	
Art und Mächtigkeit der Deckschichten Rückhaltevermögen der Bodenzonen	- mittlere Grundwasserschutzfunktion aufgrund des hohen Grundwasserflurabstands (9-14 m) und des geringen Bindungsvermögens des Oberbodens
Vorbelastung	
Entnahme / Absenkung / Aufstau Verschmutzung (Altlasten, Schadstoffeintrag)	- Altlastenbestände derzeit unbekannt - Ggf. Eintrag von Pflanzenschutzmittel / Düngemitteln i.R.d. Landwirtschaft
Schutzausweisungen	
Trinkwasserschutz	- Keine Betroffenheit
Empfindlichkeit	
Verschmutzungsempfindlichkeit gegenüber Grundwasserqualitätsbeeinträchtigungen Empfindlichkeit gegenüber Grundwasserveränderungen	- Vulnerabel gegenüber Schadstoffeinträgen
Gesamtbewertung	mittel

¹⁴ Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt, Hochwassergefahrenkarten unter: <https://www.geofachdatenserver.de/de/lhw-hochwassergefahrenkarten.html>, abgerufen Februar 2023.

¹⁵ Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt, Grundwasserkataster Grundwasserisohypsen unter: <https://gld-sa.dhi-wasy.de/GLD-Portal/> abgerufen Februar 2023.

¹⁶ Topografische Karte Sachsen-Anhalt: <http://de-de.topographic-map.com/maps/6f8v/Sachsen-Anhalt/> abger. Februar 2023.

¹⁷ Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt, Wasserhaushalt ArcEGMO unter: <https://gld-sa.dhi-wasy.de/GLD-Portal/> abgerufen im Februar 2023.

¹⁸ Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt, EG-Wasserrahmenrichtlinie unter: <https://gld-sa.dhi-wasy.de/GLD-Portal/> abgerufen im Februar 2023.

Tab. 10: Umweltauswirkungen Wasser (Grund- und Oberflächenwasser)

Legende

sehr positive Wirkung	++	sehr negative Wirkung	--
Positive Wirkung	+	negative Wirkung	-
Neutrale/vernachlässigbare Wirkung	o	Nicht nachhaltige Wirkung	(..)

Wirkfaktoren Schutzgut Wasser	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der Vorbelastung	Festsetzungen / Maßnahmen zur Minderung nachteiliger Auswirkungen
Baubedingte Auswirkungen		
Grundwasserverschmutzung permanente oder temporäre Beeinträchtigung der Grundwasserdynamik (Anschnitt, Stau, Umleitung, Absenkung)	- Voraussichtlich mittlere Grundwassergeschützhöhe gegeben - Grundsätzlich Verschlechterung der Grundwasserqualität zu besorgen jedoch nicht zu erwarten	(-) • bestimmungsgemäßer Betrieb u. Einhaltung fachlich/technischer Regeln u. Sicherheitsvorschriften • V 1 – Bodenschutzmaßnahmen • V 6 – Beschränkung für Lagerplätze, Zufahrten und Baustelleneinrichtungen
Anlagebedingte Auswirkungen		
Anlage von Bauwerken in Überschwemmungs- oder Wasserschutzgebieten	- keine Betroffenheit	o • kein Erfordernis
Betroffenheit von Gebieten mit bedeutsamen hohem Grundwasserangebot und geringen Grundwasserflurabständen	- keine anlagenbedingte Auswirkung auf das Grundwasserangebot zu erwarten, da Flächenversiegelung klein gehalten wird und somit die Regenwasserversickerung im Plangebiet erfolgen kann	o • keine Erfordernis
Störung der Grundwasserverhältnisse (Grundwasserneubildungsrate) durch Veränderung der Infiltrationsfläche / Versiegelung (Entwässerung, Fassung, gesammelte Ableitung)	- durch Überschirmung veränderte Infiltrationsverhältnisse - Möglichkeit der vollständigen Versickerung des anfallenden Regenwassers zwischen den Modulreihen - Niederschlagswasser kann an Modulkanten ablaufen und im Boden versickern - insgesamt keine Veränderung der standörtlichen Grundwasserverhältnisse / -qualität zu erwarten	o • Beschränkung der Überbaubarkeit; Art und Maß der baulichen Nutzung • Regenwasserversickerung innerhalb des Geltungsbereichs
Beeinträchtigung der Grundwasserqualität sowie der Gewässerqualität durch Schadstoffimmissionen	- Vorbelastung durch konventionelle Landwirtschaft - Versickerung durch die belebte Bodenschicht - Schadstoffeinträge in Grundwasser und dem Oberflächenwasser infolge der geplanten Nutzung nicht zu erwarten	o • kein Erfordernis
Beeinträchtigung bzw. Verlust von Uferbereichen und offenen Wasserflächen	- verrohrter Graben II. Ordnung ohne offene Wasserflächen und Ufer im Plangebiet - keine Überbauung der Rohrleitung - keine anlagebedingte Auswirkung auf den Graben zu erwarten	o • Festsetzung von Flächen mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten

Wirkfaktoren Schutzgut Wasser	Beschreibung und Bewertung der Um- weltauswirkungen unter Berücksichti- gung der Vorbelastung	Festsetzungen / Maßnahmen zur Min- derung nachteiliger Auswirkungen	
Betriebsbedingte Auswirkungen			
Gefährdung bedeuten- der Grundwasserleiter, insbes. in Überschwem- mungsgebieten, durch Schadstoffeintrag in Ab- hängigkeit von den fil- ternden Deckschichten	- keine Betroffenheit	o	• kein Erfordernis

In Bezug auf das Schutzgut Wasser sind mit Vollzug der Inhalte des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und i.V.m. den Festsetzungen und Maßnahmen zur Minderung nachteiliger Auswirkungen (siehe Kap. 1.2) **keine verbleibenden erheblichen negativen Umweltauswirkungen** zu erwarten.

Der Abstand von 5 Metern von der Rohrleitung wird im Rahmen der Planung durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan eingehalten.

2.2.4 Klima / Luft

Die westlichen Altmarkplatten gehören dem subatlantisch geprägtes Binnentieflandklima des Niederelbegebietes und der Lüneburger Heide an. Das Klima des Plangebiets wird durch die Lage im Elbetal und benachbarte Niederungen im subatlantisch-subkontinentalen Übergangsbereich zwischen dem maritimen milden westeuropäischen Klima und dem osteuropäischen Landklima bestimmt. Wärmebegünstigte, lange Vegetationsperioden sind typisch für die Region. Das Plangebiet wird vom kontinentalen Klima stärker beeinflusst und tendiert daher naturgegeben zu extremeren Temperaturen (heiße Sommer und kalte Winter) sowie größerer Trockenheit (geringer Niederschlag, mit meist deutlichem Maximum im Sommer).

Tab. 11: Erfassung und Bewertung Schutzgut Klima und Luft

Erfassungskategorie Schutzgut Klima und Luft	Standortbezogene Aussagen
Klimagebiet	
Charakteristika des Klimagebiets Ø jährl. Lufttemperatur Ø Jahressumme Niederschlag	- gemittelte jährliche Lufttemperatur (1990 – 2020): 10,65 °C ¹⁹ - gemittelte jährliche Maximaltemperatur (1990 – 2020): 15,81°C ¹⁹ - gemittelte jährliche Minimaltemperatur (1990 – 2020): 5,07°C ¹⁹ - Jahressumme der Niederschläge (1990 – 2020): 383,1 mm ²⁰
(bio)klimatische und lufthygienische Ausgleichsfunktion	
Frischluftbildung Feuchtbildung / Verdunstung Luftfilterung Immissionsschutzfunktion Windschutz	- Klima der Feldflur - durch intensive Landwirtschaft im Geltungsbereich lediglich mäßiger Beitrag zur bioklimatischen Funktion im Umfang der Vegetationsperioden - mäßige Bedeutung für Frischluftbildung, Feuchtbildung und Evapotranspiration, Luftfilterung
Kaltluftentstehungsgebiete	
Kaltluftbildung Kaltluftsammlgebiete	- Acker- und Grünflächen mit Bedeutung für die Kaltluftproduktion²¹
Kalt- und Frischluftbahnen / Durchlüftung	
Luftaustausch / bodennahe Durchlüftung Kaltluftabfluss	- Bereich hoher Windoffenheit - Bodennahe Durchlüftung je nach Ackerkultur möglich - Möglicher Kaltluftabfluss von Norden nach Süden aufgrund der Neigung um 5 m in südliche Richtung
Vorbelastung	
Emissionsquellen, lufthygienische und klimatische Belastungen (Schadstoffe, Staub) Versiegelung / Bebauung	- Bahntrasse Salzwedel-Uelzen - Teilversiegelte Straßen im Geltungsbereichs bzw. direkt im Westen, Osten und Süden angrenzend - ggf. Geruchs- und lufthygienische Belastung durch umliegenden landwirtschaftlichen Betrieb möglich
Schutzausweisungen	
-	- keine Betroffenheit

¹⁹ Deutscher Wetterdienst: interaktive Karte der Jahresmittel der Stationsmessungen Temp., Referenz Lüchow (ID 3093) unter: <https://cdc.dwd.de/portal/202102121428/mapview>, abgerufen Februar 2023.

²⁰ Deutscher Wetterdienst: interaktive Karte der Jahresmittel der Stationsmessungen Niederschlag, Referenz Salzwedel (ID 4373) unter: <https://cdc.dwd.de/portal/202107291811/mapview>, abgerufen Februar 2023.

²¹ Altmarkkreis Salzwedel (2018): Landschaftsrahmenplan, Karte 3: Klima, Luft, menschliche Gesundheit.

Erfassungskategorie Schutzgut Klima und Luft	Standortbezogene Aussagen
Empfindlichkeit	
Versiegelung / Bauwerke Entfernung der Vegetation Geländeprofilierungen (Auf- und Abtrag von Boden)	- Empfindlich gegenüber Verlust von Kaltluftentstehungsflächen i.V.m. Überbauung und Versiegelung - Empfindlich gegenüber Zerschneidung möglicher Kaltluftbahnen
Gesamtbewertung	
mittel	

Tab. 12: Umweltauswirkungen Klima und Luft

Legende

sehr positive Wirkung

Positive Wirkung

Neutrale/vernachlässigbare Wirkung

++

+

o

sehr negative Wirkung

negative Wirkung

Nicht nachhaltige Wirkung

--

-

(..)

Wirkfaktoren Schutzgut Klima und Luft	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der Vorbelastung	Festsetzungen / Maßnahmen zur Minderung nachteiliger Auswirkungen
Baubedingte Auswirkungen		
Beeinträchtigung von Kalt- / Frischluftbahnen sowie von Kalt- / Frischluftsammelgebieten mit lufthygienischer und klimatischer Ausgleichsfunktion durch Schadstoffeintrag in der Bauphase	- Beeinträchtigung der möglichen Kaltluftbahnen im Verlauf der Bauphase kaum zu erwarten - zeitweilige vorübergehende Erhöhung von Emissionen während Bautätigkeit möglich (Staub, Abgase) - vergleichbare Vorbelastung durch konventionelle landwirtsch. Bodenbearbeitung	(-) • bestimmungsgemäßer Betrieb u. Einhaltung fachlich/technischer Regeln u. Sicherheitsvorschriften
Anlagebedingte Auswirkungen		
Verlust / Funktionsverlust von Wald mit lufthygienischer/klimatischer Ausgleichsfunktion, insb. Immissionsschutzwald	- vorhandene Gehölzbestände mit Bedeutung für lufthygienische und klimatische Ausgleichsfunktion zum Erhalt festgesetzt - Gestaltung eines Geltungsbereichs mit hohem und strukturreichem Grünflächenanteil wird angestrebt	o • V 2 – Schutz von Gehölzen • Gehölze zum Erhalt festgesetzt
Verlust von Kaltluftentstehungsflächen	- Plangebiet mit Relevanz für Kaltluftentstehung - Mit Planumsetzung geht Versiegelung von Teilbereichen innerhalb relevanter Flächen für Kaltluftentstehung einher - Angrenzende Flächen bleiben als Kaltluftproduzenten erhalten	o • Festsetzung der überbaubaren Fläche auf das notwendige Maß (GRZ)
Hemmung / Umleitung des Kalt- / Frischluftabflusses durch Zerschneidung von Kalt- / Frischluftbahnen mit lufthygienischer u. klimatischer Ausgleichsfunktion	- Betroffenheit möglicher Kaltluftbahnen mit Abfluss in südliche Richtung - Jedoch keine Beeinträchtigung des Luftaustauschs zu erwarten, da lediglich 70 % der Sondergebietsfläche überschirmt werden dürfen und die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt wurde (4,0 m Moduloberkante)	o • Festsetzung der bebauten Fläche auf das notwendige Maß (GRZ) • Festsetzung von Grünflächen • Festsetzung einer Maximalhöhe der Anlagen (4,0 m)

Wirkfaktoren Schutzgut Klima und Luft	Beschreibung und Bewertung der Um- weltauswirkungen unter Berücksichti- gung der Vorbelastung		Festsetzungen / Maßnahmen zur Min- derung nachteiliger Auswirkungen
Beeinträchtigung des Meso- oder Mikroklimas (Verdunstungsverhältnisse, Strahlungshaushalt) durch Neuversiegelung / Erhöhung des Versiegelungsgrades	- Versiegelungsgrad im Geltungsbereich nimmt deutlich zu - Gestaltung eines Geltungsbereichs mit hohem und strukturreichem Grünflächenanteil wird angestrebt	+	• Festsetzung der überbaubaren Fläche auf das notwendige Maß (GRZ) • Festsetzung von Grünflächen • A_{CEF} 1 – Freihalten von Lerchenfeldern als Ackersukzessionsbrache außerhalb des Sondergebiets • A 1 – Etablierung von extensivem Grünland • A 2 – Pflanzung einer sichtbegrenzenden Hecke • A 3 – Pflanzung von Gebüschgruppen
Betriebsbedingte Auswirkungen			
Beeinträchtigung von Kalt- / Frischluftbahnen sowie von Kalt- / Frischluftsammelgebieten mit lufthygienischer und klimatischer Ausgleichsfunktion durch Schadstoffeintrag	- keine Beeinträchtigungen zu erwarten	o	• kein Erfordernis

In Bezug auf das Schutzgut Klima / Luft ist mit Realisierung der Inhalte des Bebauungsplans und i.V.m. den Festsetzungen und Maßnahmen zur Minderung nachteiliger Auswirkungen (siehe Kap. 1.2) **keine verbleibenden erheblichen negativen Umweltauswirkungen** zu erwarten.

2.2.5 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Pflanzen, Biotop- und Nutzungstypen

Den umfassendsten Biotoptyp bildet die intensiv genutzte Ackerfläche, auf welcher zur Zeit der Kartierung Mais und Getreide angebaut wurde. Entlang der Grenzen der Ackerschläge konnten Ruderalflure angetroffen werden. Innerhalb des Geltungsbereichs verläuft ein teilversiegelter Weg. An der westlichen Geltungsbereichsgrenze liegen in unregelmäßigen Abständen Feldgehölze aus überwiegend heimischen Arten. Im Süden des Geltungsbereichs befinden sich sowohl innerhalb als auch außerhalb wegbegleitende Baumreihen.

Nördlich des Geltungsbereichs liegen Waldflächen bestehend aus einem Mischbestand von Laubbäumen und Nadelbäumen sowie Waldflächen mit einem Reinbestand der Kiefer bzw. Robinie und einem Mischbestand aus Laubbäumen.

Lage und Abgrenzung der Biotop- und Nutzungstypen sind im Bestandsplan dargestellt. Die Kartierung erfolgte unter Anwendung der für das Land Sachsen-Anhalt aktuell gültigen Biotoptypenliste unter Berücksichtigung zur Verfügung stehender Naturschutzfachdaten. Die Beschreibung der einzelnen Biotoptypen im Geltungsbereich ist der Eingriffs- / Ausgleichbilanzierung zu entnehmen.

Tiere

Avifauna

Das Planungsgebiet sowie die umliegenden Ackerflächen und Waldränder wurden im Frühjahr 2022 auf das Vorkommen von Brutvögeln (*Aves*), Reptilien (*Reptilia*), Fledermäuse (*Microchiroptera*) und Insekten (*Insecta*) untersucht.

Im Rahmen der Revierkartierung wurden insgesamt 34 Vogelarten nachgewiesen, davon 7 Nahrungsgäste und Rastvögel sowie 27 Brutvögel.

Im Faunistischen Gutachten konnten mit der Heidelerche und dem Neuntöter zwei Brutvogelarten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie nachgewiesen werden. Zusätzlich dazu werden die Heidelerche und der Grünspecht nach dem BNatSchG als streng geschützte geführt.

Weiterhin wurden 5 Brutvogelarten (Feldlerche, Baumpieper, Heidelerche, Neuntöter und Star), welche im Rahmen der Roten Liste Sachsen-Anhalts (2017) Erwähnung finden, kartiert.

Die intensiv genutzte Ackerfläche sowie die vorhandenen Gehölzvegetationen erlauben Vögeln ein zugängliches Nahrungshabitat. Die zeitweise niedrige und offene Vegetation der Ackerfläche können Bodenbrütern als Bruthabitat dienen. Freibrüter können geeignete Niststätten in den vorhandenen Gehölzbeständen finden.

Reptilien (Zauneidechse)

Die Intensivackerflächen, welche sich innerhalb und außerhalb des Geltungsbereichs befinden, bieten keinen geeigneten Lebensraum für Reptilien wie die Zauneidechse. Geeignete Habitatstrukturen befinden sich vor allem außerhalb des Geltungsbereichs entlang der nördlich gelegenen Waldränder. Diese liegen sonnenexponiert und besitzen Stein- und Holzhaufen. Des Weiteren bildet der südlich des Plangebiets verlaufenden Bahndamm mit seinen begleitenden Ruderalfluren eine geeignete Habitat für Zauneidechsen.

Im Zuge der Faunistischen Kartierung konnten an den nördlich und östlich gelegenen Waldrändern insgesamt 5 Individuen der Zauneidechse nachgewiesen werden. Die Funde und die Mehrzahl geeigneten Habitatflächen befinden sich jedoch alle außerhalb des Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans. Lediglich eine potentielle Habitatfläche befindet sich an der westlichen Geltungsbereichsgrenze an einem Feldgehölz. Mit Planumsetzung ist nicht von einer Beeinträchtigung dieser Fläche auszugehen.

Fledermäuse

Innerhalb der nördlich befindlichen Gehölzvegetation konnten mögliche Fledermausquartiere in Form von Baumhöhlungen angetroffen werden. Diese möglichen Habitate befinden sich außerhalb des Geltungsbereichs. Innerhalb des Geltungsbereichs konnten keine geeigneten Quartiersstrukturen vorgefunden werden. Das Plangebiet stellt lediglich ein geeignetes Jagdgebiet für Fledermäuse dar.

Insekten (Ameisen)

Nördlich des Plangebiets konnten entlang der Wegränder an 6 Stellen Nester hügelbildender Ameisen kartiert werden. Diese liegen jedoch außerhalb des Geltungsbereichs.

Biologische Vielfalt

Gemäß des § 7 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG umfasst die biologische Vielfalt die Vielfalt an Lebensräumen und Lebensgemeinschaften, an Arten sowie die genetische Vielfalt innerhalb der Arten. Sie gilt es zu erhalten und zu entwickeln um die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts zu sichern.

Es handelt sich bei dem Plangebiet um einen gering bis mäßig strukturreichen Biotopverbund. Vorbelastungen ergeben sich auf Grund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung in einem Großteil des Plangebiets. Dahingegen kommt besonders den kartierten Gehölzflächen eine naturschutzfachliche Bedeutung zu. Aussagen zum Artenspektrum der Brutvogelfauna belegen das Lebensraumpotenzial insbesondere für bodenbrütende Arten.

Tab. 13: Erfassung und Bewertung Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Erfassungskategorie Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Standortbezogene Aussagen
Biotopausstattung und Artenvorkommen	
Ausprägung Standortfaktoren Biotoptypen / lebensraumtypische Arten seltene / gefährdete Arten, Biotope Lebensraumbedingungen / Arten / Lebensgemeinschaften	- Intensivacker mit Gehölzvegetationen (Feldhecken, Baumreihen) innerhalb und außerhalb des Plangebiets sowie Ruderalflure - Waldflächen befinden sich nördlich des Geltungsbereichs - Teilversiegelte Straße befindet sich im Plangebiet - Faunistische Untersuchung²²: - Brutvögel: insgesamt 27 Arten innerhalb und außerhalb des Geltungsbereichs nachgewiesen - Neuntöter und Heidelerche Arten des Anhang I der EU VR - Kriechtiere: Nachweis der Zauneidechse erfolgte außerhalb des Geltungsbereichs; Plangebiet größtenteils ohne Lebensraumeignung; an der westlichen Geltungsbereichsgrenze potentielle Habitatfläche – jedoch ohne Nachweis - Fledermäuse: potentielle Quartiere nördlich des Plangebiets somit lediglich Eignung als Jagdrevier - Insekten: Nester hügelbildender Ameisen konnten außerhalb des Geltungsbereichs nachgewiesen werden
Naturfachliche Bedeutung	
Natürlichkeit, Ungestörtheit Seltenheit, Gefährdung Vollkommenheit, Vollständigkeit und Struktur des Arteninventars Ersetzbarkeit, Wiederherstellbarkeit	- Natürlichkeit größtenteils auf Grund anthropogener Überprägung der Biotope stark eingeschränkt - Intensivacker - Teilversiegelter Weg - mäßige Störintensitäten durch umgebende Nutzungen und Verkehrswege - Seltenheit / Vollkommenheit / Vollständigkeit: Biotopbestand mit mäßiger naturschutzfachlicher Bedeutung (Kulturfolgern und weitestgehend störungsunempfindlichen Arten) - Wiederherstellbarkeit der Biotope in kurzen bis langen Zeiträumen
Funktions- und Interaktionsräume	
Vernetzungsfunktion (Biotopverbund, Trittsteinbiotop) Austausch- / Wechselbeziehungen zwischen Teil- / Gesamtlebensräumen lebensraumtypischer Tierarten, Aktionsradien	- Einschränkung durch Verkehrsanlagen - Bahntrasse Salzwedel-Uelzen verläuft südlich des Geltungsbereichs - Umliegende Wege - Bei geschlossener Vegetationsdecke auf den großflächigen Schlägen ist eine erhöhte Bedeutung als Funktions- und Interaktionsraum gegeben - Wiederkehrende Störung durch Bewirtschaftung
Funktion für andere Schutzgüter	
Funktionen für Boden, Wasser, Klima / Luft, Landschaftsbild / Erholung	- Boden: durch intensive landwirtschaftliche Inanspruchnahme und aktiven Biomasseentzug geringe Bedeutung für Bodenfauna und relevante Prozesse wie Humusbildung - (Grund-)Wasser: flächige Infiltration durch geringe Versiegelung im Geltungsbereich - Klima/Luft: die vorhandenen Gehölze mit mäßiger Bedeutung für Kalt- oder Frischluftproduktion, Evapotranspiration, lufthygienische Funktion - Landschaftsbild: Feldhecken, Baumreihen und Waldflächen als strukturgebende Elemente - Mensch: Plangebiet ohne Erholungs- und Erlebniswert

²² Landschaftsplanung Dr. Reichhoff, Artenschutzrechtliche Einschätzung für die geplante Errichtung einer Photovoltaikanlage bei Andorf, 28.11.2022.

Erfassungskategorie Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Standortbezogene Aussagen
Vorbelastung	
störende Nutzungen Emissionsquellen Veränderung spezifischer abiotischer Standortfaktoren Barriere- / Zerschneidungswirkung	- Bahntrasse Salzwedel – Uelzen - Intensivacker als Vorbelastung (u.a. Anbau von Monokulturen, Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und ggf. Mineraldünger sowie aktiver Biomasseentzug) - Teilversiegelte / Vollversiegelte Wege in unmittelbarer Umgebung sowie direkt im Geltungsbereich
Schutzausweisung	
Schutzausweisungen gem. NatSchG	- keine Betroffenheit weiterer Schutzgebiete gemäß BNatSchG i.V.m. NatSchG LSA - keine Betroffenheit von SPA-Gebieten - keine Betroffenheit gesetzlich geschützter Biotope gem. §30 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG
Empfindlichkeit / Sensitivität	
Flächeninanspruchnahme / Versiegelung / Verdichtung Lebensraumverluste Barriere- / Zerschneidung / störende Nutzungen immissionsbedingte Störungen (Schall, optische Reize, Schadstoffe, Erschütterungen) Veränderung spezifischer abiotischer Standortfaktoren	- Empfindlichkeit gegenüber Flächenversiegelung - Empfindlichkeit gegenüber Brutstättenverlust, insbesondere für Bodenbrüter wie die Feldlerche und Heidelerche - unempfindlich bei Verlust von Vegetation nicht heimischer Arten - geringe Empfindlichkeit gegen Lärmemission aufgrund der Vorbelastung durch die im Süden verlaufende Bahntrasse sowie der vorhandenen Wege
Gesamtbewertung	
mittel	

Tab. 14: Umweltauswirkungen Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Legende

sehr positive Wirkung	++	sehr negative Wirkung	--
Positive Wirkung	+	negative Wirkung	-
Neutrale/vernachlässigbare Wirkung	o	Nicht nachhaltige Wirkung	(..)

Wirkfaktoren Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der Vorbelastung	Festsetzungen / Maßnahmen zur Minderung nachteiliger Auswirkungen
Baubedingte Auswirkungen		
Permanenter oder temporärer Verlust von Biotopen / Gehölzen als Folge baubedingter Flächenbeanspruchung (Vegetationsbeseitigung, Befahren und Verdichtung, Bodenauf- und Bodenabtrag)	- Verlust und / oder Beschädigung vorhandener Biotopstrukturen im Zuge der Baufeldfreimachung und Baustellenfreimachung und Baustelleneinrichtung zu besorgen - Beschädigung zu erhaltender Gehölze nicht auszuschließen	(-) • Bestimmungsgemäßer Betrieb u. Einhaltung fachlich/technischer Regeln u. Sicherheitsvorschriften • V 1 – Bodenschutzmaßnahmen • V 2 – Schutz von Gehölzen • V 3 – Kontrolle auf Vorkommen von Tierarten • V 4 – Bauzeitenregelung • V 6 – Beschränkung für Lagerplätze, Zufahrten und Baustelleneinrichtungen

Wirkfaktoren Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der Vorbelastung	Festsetzungen / Maßnahmen zur Minderung nachteiliger Auswirkungen
Beeinträchtigung oder Funktionsverlust von Biotopen durch Schadstoffeintrag (z.B. durch Baumaschinen, Störfälle) oder Veränderung der Standortbedingungen (z.B. Wasserhaushalt, Bestandsklima)	- Vorkommen typischer wenig störepfindlicher Arten - Vorbelastung durch Intensivlandwirtschaft - Keine erhebliche Beeinträchtigung oder Funktionsverlust durch Schadstoffeintrag zu erwarten	(-) • Bestimmungsgemäßer Betrieb u. Einhaltung fachlich/technischer Regeln u. Sicherheitsvorschriften • V3 – Kontrolle auf Vorkommen besonders und streng geschützter Arten • V 4 – Bauzeitenregelung • V 6 – Beschränkung für Lagerplätze, Zufahrten und Baustelleneinrichtungen
Beeinträchtigung oder Funktionsverlust von Teil- oder Gesamtlebensräumen durch visuelle Störreize, Verlärmung, Erschütterung, Licht, Trenn- und Barrierewirkung von Baustraßen	- Vorkommen typischer wenig störepfindlicher Arten - Gegenwärtig hohe Störungsintensität zumindest im Umfang der Bewirtschaftungszyklen - Erhebliche Beeinträchtigung störungsempfindlicher Arten unter Berücksichtigung der Bauzeitenregelung aktuell nicht zu erwarten	(-) • Bestimmungsgemäßer Betrieb u. Einhaltung fachlich/technischer Regeln u. Sicherheitsvorschriften • V4 – Bauzeitenregelung
Anlagebedingte Auswirkungen		
Verlust, Funktionsverlust von geschützten Biotopen	- Keine direkte Betroffenheit geschützter Biotopflächen - Alle geschützten Biotope bleiben durch das Vorhaben unberührt und sind zum Erhalt festgesetzt	o • V 2 – Schutz von Gehölzen • Gehölze zum Erhalt festgesetzt
Verlust v. Biotopen/Gehölzen durch Versiegelung u. sonst. Flächenbeanspruchung	- Inanspruchnahme von Intensivackerflächen für die Errichtung der Modultische - Signifikante Erhöhung der Versiegelung - Kompensation durch Wahl geeigneter Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen - Gestaltung eines Gelungsbereichs mit hohem und strukturreichem Grünflächenanteil als Trittsteine in der großflächigen Agrarlandschaft wird angestrebt	o • Festsetzung der überbaubaren Fläche auf das notwendige Maß (GRZ) • Festsetzung von Grünflächen • ACEF 1 – Freihalten von Lärchenfenstern als Ackersukzessionsbrache außerhalb des Sondergebiets • A 1 – Etablierung von extensivem Grünland • A 2 – Pflanzung einer sichtbegrenzenden Hecke • A 3 – Pflanzung von Gebüschgruppen

Wirkfaktoren Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der Vorbelastung	Festsetzungen / Maßnahmen zur Minderung nachteiliger Auswirkungen
Verlust / Beeinträchtigung v. Populationen gefährdeter lebensraumtypischer Arten	- Mögliche Bruthabitate auf Ackerflächen - Betroffenheit verschiedener Bodenbrüter (vor allem Feldlerche) - In umliegender Segetalflora möglicherweise brüten der Heidelerche (Brutvogel des Anhang I der EU-VR) - Nachweis der Zauneidechse, hügelbildenden Ameisen sowie möglichen Fledermausquartieren erfolgte außerhalb des Geltungsbereichs - Keine direkte Betroffenheit durch das Vorhaben zu erwarten - Eintritt der Verbotsbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann durch Wahl geeigneter Verminderungs- und Vermeidungs- sowie Ausgleichsmaßnahmen verhindert werden	• V 3 – Kontrolle auf Vorkommen von Tierarten • V 4 – Bauzeitenregelung • V 5 – Bodennahe Offenhaltung der Einzäunung • A_{CEF} 1 – Freihalten von Lerchenfenstern als Ackersukzessionsbrache außerhalb des Sondergebiets
Unterbrechung von Austausch-/ Wechselbeziehungen zwischen Teil Lebensräumen	- Gegenwärtig mäßige Barrierewirkung durch vorhandene Verkehrsanlagen - Bahntrasse und umliegende Wege - Vorbelastung durch Wiederkehrende Störung i.R.d. landwirtschaftlichen Bewirtschaftung - Mit Planung geht Barrierewirkung auf größere bodengebundene Arten einher	• V 5 – Bodennahe Offenhaltung der Einzäunung
Funktionsverlust, Beeinträchtigung von Schutzgebieten gem. BNatSchG, Landesnaturschutzgesetz sowie internationalen Schutzgebieten	- Keine Betroffenheit	• Kein Erfordernis
Betriebsbedingte Auswirkungen		
Funktionsverlust oder Beeinträchtigung von Biotopen durch Schadstoffeintrag	- Keine Betroffenheit	• kein Erfordernis
Funktionsverlust / Beeinträchtigung von Teil-/ Gesamtlebensräumen durch visuelle Störreize, Lärm, Erschütterung, Licht	- Keine Betroffenheit	• kein Erfordernis

In Bezug auf das Schutzgut Arten / Biotope sowie auf die biologische Vielfalt sind mit Vollzug der Inhalte des vorhabenbezogenen Bebauungsplans erheblich negative Umweltauswirkungen zu erwarten. Diese lassen sich auf den Habitatverlust der ansässigen Bodenbrüter zurückführen.

Jedoch kann den negativen Umweltauswirkungen mit der Umsetzung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme (A_{CEF} 1) begegnet werden. Zudem haben die verbleibenden Ausgleichsmaßnahmen (A 1, A 2, A 3) eine positive Wirkung auf die Habitataignung und damit auch auf die faunistische und floristische Vielfalt des Geltungsbereichs.

2.2.6 Landschaftsbild (Ortsbild)

Die Bestandsaufnahme zum Schutzgut Landschaft bezieht sich auf das Orts- und Landschaftsbild. Das Landschaftsbild wird als sinnlich-wahrnehmbare Erscheinungsform von Natur und Landschaft aufgefasst und ist durch die Kombination von verschiedenen Faktoren, wie Relief, Vegetation, Nutzung und Erschließung, Gewässer sowie durch Raum und Zeit geprägt.

Das Ortsbild entsteht aus der Wirkung kultureller wie auch natürlicher Bestandteile urbaner Räume und verleiht dem Ort Individualität und einen Wiedererkennungswert.

Bei der Erfassung und Bewertung ist der Nahbereich und Fernbereich zu unterscheiden (siehe Kap. 1.4.1).

Tab. 15: Erfassung und Bewertung Schutzgut Landschaftsbild

Erfassungskategorie Schutzgut Landschaftsbild	Standortbezogene Aussagen
Landschaftseinheiten und -qualitäten	
Landschaftsbildeinheiten Landschaftsbildqualitäten (Eigenart, Vielfalt, Schönheit) Landschaft als Lebensgrundlage des Menschen	Nahbereich - Geltungsbereich mit überwiegend durch landwirtschaftliche Nutzung geprägten Landschaftsbild: Ackerfläche mit vereinzelt umrandenden Gehölzvegetationen (Feldhecken, Baumreihen) und umschließenden Verkehrsflächen - Geltungsbereich mit sehr hochwertigem landschaftsästhetischem Gesamtwert²³ - kein Beitrag zum Ortsbild aufgrund der Lage im Außenbereich
	Fernbereich - Großskaliges Landschaftsbild durch ländliche Strukturen geprägt: dörfliche Bebauung, landwirtschaftlich genutzte Flächen, Wäldern bzw. Gehölzflächen - Fernbereich von mittlerer bis hoher Eigenart, Vielfalt und Schönheit
Landschaftsbildprägende Elemente / Vegetations- / Strukturelemente	
natürliche und kulturbedingte Vegetationsformen naturraumspezifisch / kulturhistorisch bedeutsame Landnutzungsformen / Elemente geomorpholog. Erscheinungen	- Gehölzbestände im südlichen und westlichen Randbereich - Waldflächen nördlich des Plangebiets - Entlang der Bahntrasse strukturgebende Gehölzbestände in unmittelbarer Nähe zum Geltungsbereich
Reliefsituation	
Hangigkeit, Ebenmäßigkeit Damm- / Einschnittlagen	- Leichte Neigung der Fläche in südliche Richtung in wenig exponierter Lage
Sichtbeziehungen	
Nahbereich, Fernbereich Transparenz / Offenheit der Landschaft	Nahbereich - Einsehbarkeit des Plangebiets aus westlicher und südlicher Richtung durch Bestockung entlang der dort verlaufenden Wege vereinzelt eingeschränkt - Einsehbarkeit aus östlicher und nördlicher Richtung ausgehend von den angrenzenden Ackerflächen gegeben
	Fernbereich - Geringe Offenheit der Landschaft durch Gehölzbestände - Einsehbarkeit aus dem nördlich und östlichen Fernbereich kaum möglich - Mäßige Einsehbarkeit aus westlicher und südlicher Richtung, ggf. ebenfalls durch Gehölze beschränkt
Charakteristische Siedlungsformen	

²³ Altmarkkreis Salzwedel (2018), Landschaftsrahmenplan, Karte 6: Landschaftsbild und Erholung.

Erfassungskategorie	Standortbezogene Aussagen
Schutzgut Landschaftsbild	
Art der baulichen Nutzung landschaftsbildtypische Ausprägung der Siedlungsformen	- Plangebiet im Norden der Ortschaft Rockenthin - Entfernung ca. 200 m - Einzelhausbebauungen in Dorfstruktur
Erholungswert der Landschaft	
Touristische Infrastruktur / Angebote / Erreichbarkeit Ruhe / Lärmfreiheit landschaftsästhetischer Reiz	- Plangebiet bedingt durch überwiegend landwirtschaftliche Nutzung ohne vordergründigen Erholungs- und Erlebniswert - Keine nennenswerte umgebende touristische Infrastruktur vorhanden
Vorbelastung	
anthropogene Nutzungen Verlust landschaftsbildprägender Strukturen visuelle Störreize veränderte Standortfaktoren	Nahbereich - Landwirtschaftlich genutzte Fläche - Teil- und vollversiegelte Straße verläuft durch Geltungsbereich - Teilversiegelte Wege verlaufen Süden und Osten direkt an den Geltungsbereichsgrenzen - Vollversiegelter Weg befindet sich nördlich des Geltungsbereichs
	Fernbereich - Bahntrasse Salzwedel – Uelzen verläuft südlich des Geltungsbereichs
Schutzausweisung	
Landschaftsschutzgebiete, Naturparks	- Keine Betroffenheit
Empfindlichkeit	
anthropogene Nutzungen Verlust landschaftsbildprägender Strukturen Visuelle Störreize Veränderung Standortfaktoren	- Empfindlich gegenüber Verlust von strukturgebender Vegetation - Empfindlich gegenüber Veränderungen eines Bereich mit sehr hochwertigen landschaftsästhetischen Gesamtwerts
Gesamtbewertung	mittel

Tab. 16: Umweltauswirkungen Landschaftsbild

Legende

sehr positive Wirkung	++	sehr negative Wirkung	--
Positive Wirkung	+	negative Wirkung	-
Neutrale/vernachlässigbare Wirkung	o	Nicht nachhaltige Wirkung	(..)

Wirkfaktoren Schutzgut Land- schaftsbild	Beschreibung und Bewertung der Um- weltauswirkungen unter Berücksichti- gung der Vorbelastung	Festsetzungen / Maßnahmen zur Min- derung nachteiliger Auswirkungen
Baubedingte Auswirkungen		
temporärer Verlust von Flächen mit bedeutenden Landschaftsbildqualitäten Überformung v. Landschaftsbildeinheiten zeitweilige Beeinträchtigung des Erholungswertes	- Geltungsbereich mit sehr hochwertigem landschaftsästhetischem Gesamtwert - Temporäre Beeinträchtigung im Umfang der Bautätigkeit - Erholungswert im Geltungsbereich nicht gegeben	(-) • bestimmungsgemäßer Betrieb und Einhaltung der technischen und Sicherheitsvorschriften
Anlagebedingte Auswirkungen		
Permanenter Verlust von Flächen mit bedeutenden Landschaftsbildqualitäten durch Versiegelung und Flächenbeanspruchung	- Signifikante Veränderung des Erscheinungsbilds mit Flächeninanspruchnahme	o • Festsetzung von Grünflächen • A 1 – Etablierung von extensivem Grünland • A 2 – Pflanzung einer sichtbegrenzenden Hecke

Wirkfaktoren Schutzgut Land- schaftsbild	Beschreibung und Bewertung der Um- weltauswirkungen unter Berücksichti- gung der Vorbelastung	Festsetzungen / Maßnahmen zur Min- derung nachteiliger Auswirkungen
Überformung v. Land- schaftsbildeinheiten	- Fläche in wenig exponierter Lage, Einbindung der Anlage in Landschaftsbild angestrebt - Strukturebende Elemente des Nahbereichs bleiben erhalten - Entstehung umfassender und strukturreicher Grünflächen wird mit Planumsetzung angestrebt	• A 3 – Pflanzung von Gebüschgrup- pen
Verlust d. Vielfalt durch Flächenbeanspruchung und Durchschneidung von prägenden Vegeta- tions- und Strukturele- menten	- Verlust der Feldgehölze, Baum- reihen und Einzelbäumen ist nicht zu besorgen - Schaffung neuer Strukturele- mente durch Etablierung von Strauchgehölzen und Grünflä- chen	• Gehölze zum Erhalt festgesetzt • A 1 – Etablierung von extensivem Grünland • A 2 – Pflanzung einer sichtbegren- zenden Hecke • A 3 – Pflanzung von Gebüschgrup- pen
Überformung der Eigen- art von Landschaftsbild- einheiten mit Empfind- lichkeit gg. Durchschnei- dung, Veränderung der Oberflächengestalt, Querung land- schaftsprägender Tal- räume und Gewässer	- Keine betrachtungsrelevante Betroffenheit	• Kein Erfordernis
Störung weiträumiger Sichtbeziehungen	- Keine weiträumigen Sichtbezie- hungen	• im südlichen Geltungsbereich: Ein- zäunung mit Sichtschutz
Durchschneidung von Naturparks, Land- schafts-, sonstigen Schutzgebieten mit Funktion für landschafts- gebundene Erholung	- Keine Betroffenheit	• Kein Erfordernis
Betriebsbedingte Auswirkungen		
Beeinträchtigung von Gebieten mit natürlicher Erholungseignung durch Verlärmung oder visu- elle Störreize	- keine erhebliche Beeinträchti- gung zu erwarten	• kein Erfordernis

In Bezug auf das Schutzgut Landschaftsbild sind mit Vollzug der Inhalte des vorhabenbezogenen Bebauungsplans negative Umweltauswirkungen zu erwarten. Diese lassen sich auf die Veränderung des Landschaftsbildes durch die Überbauung mit Photovoltaikmodulen zurückführen.

Jedoch kann den negativen Umweltauswirkungen mit der Umsetzung geeigneter Ausgleichsmaßnahme (A 1, A 2, A 3) sowie der teilweisen Ausstattung der Einzäunung mit Sichtschutzelementen begegnet werden.

2.2.7 Mensch und seine Gesundheit sowie Bevölkerung

Tab. 17: Erfassung und Bewertung Schutzgut Mensch und Gesundheit sowie Bevölkerung

Erfassungskategorie Schutzgut Mensch	Standortbezogene Aussagen
Arbeits-, Wohn- und Wohnumfeld	
Art und Intensität der baulichen Nutzung innerörtliche Funktionsbeziehungen siedlungsnaher Freiräume Stadt- und Ortsbild	- Plangebiet nördlich des Ortsteils Rockenthin - Geltungsbereich ohne Arbeits-, Wohn- oder Wohnumfeldfunktion - Wirtschaftliche Funktion im Umfang des Ackerbaus gegeben - Wohn- und Arbeitsfunktion im 200 m südlich gelegenen Rockenthin gegeben
Erholungs- und Freizeitfunktion / -eignung	
Erholungsgebiete, -ziele Freizeiteinrichtungen Rad- und Wanderwege Sichtbeziehungen / Aussichtspunkte	- Plangebiet bedingt durch überwiegend landwirtschaftliche Nutzung ohne vordergründigen Erholung- und Erlebniswert - Gute Zugänglichkeit des Plangebiets aufgrund der umliegenden Verkehrsflächen und fehlenden Umzäunung - keine Aussichtspunkte oder Sichtbeziehungen zu bedeutenden Bauwerken vorhanden
Ressourcenabhängige Umweltnutzung	
Trinkwasserschutzgebiete Landwirtschaftsflächen / Sonderkulturen Kaltluft- / Frischluftbahnen mit Ausgleichsfunktion	- Ressourcennutzung durch Ackerbau - Bereich mit Relevanz für Kaltluftentstehung und möglicherweise Kaltluftabfluss
Vorbelastung	
Emissionen (Lärm, Erschütterungen, Staub, Schadstoffe) und visuelle Reize, Siedlungsdichte, -struktur Flächen- / Ressourcennutzung	- ggf. durch landwirtschaftliche Nutzung entstehende Beeinträchtigung in Form von Geruchs- und Pestizidemission - von südlich gelegener Bahntrasse Salzwedel – Uelzen ausgehende Immission - Verkehrslärm ausgehend von den umgebenden Verkehrsflächen, jedoch mit nur mäßiger Frequentierung
Empfindlichkeit	
bauliche Anlagen im Außenbereich visuelle Störreize Emissionen (Lärm, Erschütterungen, Staub, Schadstoffe)	- Keine betrachtungsrelevante Empfindlichkeiten
Gesamtbewertung	
gering	

Tab. 18: Umweltauswirkungen Mensch und seine Gesundheit sowie Bevölkerung

Legende

sehr positive Wirkung	++	sehr negative Wirkung	--
Positive Wirkung	+	negative Wirkung	-
Neutrale/vernachlässigbare Wirkung	o	Nicht nachhaltige Wirkung	(..)

Wirkfaktoren Schutzgut Mensch	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der Vorbelastung	Festsetzungen / Maßnahmen zur Minderung nachteiliger Auswirkungen
Baubedingte Auswirkungen		
Erholungs- und Freizeitfunktion		
Beeinträchtigungen v. Erholungsgebieten u. Freizeiteinrichtungen durch Verlärmung und sonstige Störreize	- Kein Erholungsgebiet betroffen - Keine Betroffenheit von im Umfeld vorhandenen Erholungs- und Freizeiteinrichtungen - Vorbelastung durch landwirtschaftliche Nutzung - Temporäre Beeinträchtigung im Umfang der Bautätigkeiten	(-)
		• bestimmungsgemäßer Betrieb u. Einhaltung fachlich/technischer Regeln u. Sicherheitsvorschriften
Auswirkungen auf die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen		
Beeinträchtigung des Trinkwassers	- Keine Betroffenheit	(-)
		• bestimmungsgemäßer Betrieb u. Einhaltung fachlich/technischer Regeln u. Sicherheitsvorschriften
Wohn- und Wohnumfeldfunktion		
Baubedingte Verlärmung, Schadstoffbelastungen und Erschütterungen von bebauten Gebieten	- Ortschaft Rockenthin 200 m südlich des Plangebiets - Vorbelastung durch angrenzende landwirtsch. Nutzung sowie Verkehrsemissionen - Mögliche baubedingte Beeinträchtigungen, zeitlich begrenzt	(-)
		• bestimmungsgemäßer Betrieb u. Einhaltung fachlich/technischer Regeln u. Sicherheitsvorschriften • Arbeitszeitenregelung
Anlagebedingte Auswirkungen		
Erholungs- und Freizeitfunktion		
Verlust aller Bodenfunktionen durch Versiegelung	- Inanspruchnahme anthropogen vorbelasteter Böden - Vorbelastung durch konventionelle Bewirtschaftung - Dennoch signifikante Erhöhung des Anteils an versiegelter Fläche durch Punktfundamente - Signifikante Beeinträchtigung der anstehenden Böden in versiegelten Bereichen	-
		• Festsetzung der überbaubaren Fläche auf das notwendige Maß (GRZ) • Festsetzung von Grünflächen • ACEF 1 – Freihalten von Lerchenfens-tern als Ackersukzessionsbrache außerhalb des Sondergebiets • A 1 – Etablierung von extensivem Grünland • A 2 – Pflanzung einer sichtbegrenzenden Hecke • A 3 – Pflanzung v. Gebüschgruppen
Auswirkungen auf die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen		
Beeinträchtigung Kalt- / Frischluftabflussbahnen mit lufthygienischer Funktion für Wohn- u. Mischgebiete durch Schadstoffeintrag / Unterbrechung des Luftaustausches	- Betroffenheit von Flächen mit möglicher Bedeutung für den Kaltluftabfluss in südliche Richtung - Jedoch keine Beeinträchtigung der möglichen Kaltluftbahn zu erwarten, da lediglich 70 % der Sondergebietsfläche überschirmt werden dürfen und die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt wurde (4,0 m Moduloberkante)	o
		• Festsetzung der überbaubaren Fläche auf das notwendige Maß (GRZ) • Festsetzung einer Maximalhöhe der Anlagen (3,0 m Moduloberkante) • Festsetzung von Grünflächen

Wirkfaktoren Schutzgut Mensch	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der Vorbelastung	Festsetzungen / Maßnahmen zur Minderung nachteiliger Auswirkungen
Beeinträchtigung des Meso- oder Mikroklimas (Verdunstungsverhältnisse, Strahlungshaushalt) durch Neuversiegelung und -bebauung	- Versiegelungsgrad im Geltungsbereich nimmt deutlich zu - Gestaltung eines Geltungsbereichs mit hohem und strukturreichem Grünflächenanteil wird angestrebt	• Festsetzung der überbaubaren Fläche auf das notwendige Maß (GRZ) • Festsetzung von Grünflächen • A_{CEF} 1 – Freihalten von Lerchenfeldern als Ackersukzessionsbrache außerhalb des Sondergebiets • A 1 – Etablierung von extensivem Grünland • A 2 – Pflanzung einer sichtbegrenzenden Hecke • A 3 – Pflanzung von Gebüschgruppen
Wohn- und Wohnumfeldfunktion		
Verlust nicht bebauter Gebiete durch Flächenbeanspruchungen	- Inanspruchnahme einer konventionell genutzten Ackerfläche im Außenbereich	• Keine Erfordernis
visuelle Beeinträchtigung des Orts- bzw. Landschaftsbildes	- Inanspruchnahme einer konventionell genutzten Ackerfläche im Außenbereich - Geltungsbereich mit sehr hochwertigem landschaftsästhetischem Gesamtwert - Erholungswert im Geltungsbereich nicht gegeben - In die Planumsetzung ist die Entstehung umfassender und strukturreicher Grünflächen gegeben	• Gehölze zum Erhalt festgesetzt • Festsetzung von Grünflächen • A 1 – Etablierung von extensivem Grünland • A 2 – Pflanzung einer sichtbegrenzenden Hecke • A 3 – Pflanzung von Gebüschgruppen
Beeinträchtigungen durch Emission (z.B. Verkehrslärm)	- Mögliche Emissionen sind: - Blendwirkung der reflektierenden Solarmodule - Schallemissionen von Transformatoren- und Wechselrichterstationen - Elektromagnetische Felder im nahen Umfeld von Kabeln, Transformatoren Umspannwerken - potenzieller Immissionsbereich die Bahnanlagen südlich des Geltungsbereichs - Abstand der empfindlichen Nutzungen zum Geltungsbereich beträgt 200 m - Beeinträchtigung durch Schallemissionen und elektromagnetische Felder nicht zu erwarten - beeinträchtigende Blendwirkung für Bahn- und Straßenverkehr in südliche Richtung - Blendwirkung laut Gutachten nicht zu erwarten	• Blendschutzmaßnahmen werden vom Gutachter als nicht notwendig erachtet • Festsetzung eines Sichtschutzzauns

Wirkfaktoren Schutzgut Mensch	Beschreibung und Bewertung der Um- weltauswirkungen unter Berücksichti- gung der Vorbelastung		Festsetzungen / Maßnahmen zur Min- derung nachteiliger Auswirkungen
Betriebsbedingte Auswirkungen			
Erholungs-und Freizeitfunktion			
Beeinträchtigungen v. Erholungsgebieten u. Freizeiteinrichtungen	- Keine Betroffenheit	o	• kein Erfordernis
Auswirkungen auf die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen			
Beeinträchtigung Kalt- / Frischluftabflussbahnen mit lufthygienischer Funktion für Wohn- u. Mischgebiete durch Schadstoffeintrag / Un- terbrechung des Luft- austausches	- Betroffenheit von Flächen mit möglicher Bedeutung für den Kaltluftabfluss in südliche Rich- tung - Jedoch keine Beeinträchtigung der möglichen Kaltluftbahn zu erwarten, da lediglich 70 % der Sondergebietsfläche über- schirmt werden dürfen und die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt wurde (3,0 m Modul- oberkante)	o	• Festsetzung der überbaubaren Flä- che auf das notwendige Maß (GRZ) • Festsetzung einer Maximalhöhe der Anlagen (3,0 m Moduloberkante) • Festsetzung von Grünflächen
Beeinträchtigung der Trink- und Brauchwas- sernutzung durch Schadstoffeintrag	- keine Betroffenheit	o	• kein Erfordernis
Abfallentsorgung	- keine Betroffenheit	o	• kein Erfordernis
Wohn- und Wohnumfeldfunktion			
Beeinträchtigung bebau- ter Gebiete durch Ver- lärnung unter Berücksichtigung geplanter Im- missionsschutzmaßnah- men	- keine Betroffenheit	o	• kein Erfordernis
Beeinträchtigung der Luftqualität bebauter Gebiete durch Luft- schadstoffimmissionen	- keine Betroffenheit	o	• kein Erfordernis
Beeinträchtigung bebau- ter Gebiete durch Kun- den-, Anliefer- und An- wohnerverkehr	- keine Betroffenheit	o	• kein Erfordernis

In Bezug auf das Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung sind mit Vollzug der Inhalte des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und i.V.m. den Festsetzungen und Maßnahmen zu Minderung nachteiliger Auswirkungen (Kap. 1.2) **keine verbleibenden erheblichen negativen Umweltauswirkungen** zu erwarten.

2.2.8 Kultur- und sonstige Sachgüter

Tab. 19: Erfassung und Bewertung Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Erfassungskategorie Schutzgut Kultur- und Sachgüter	Standortbezogene Aussagen
Kulturhistorisch bedeutsame Bauwerke, Ensemble	
Bau- und Kulturdenkmale Gebäudeensembles	- Keine Betroffenheit
Bodendenkmäler, archäologisch relevante Bereiche	
Bodendenkmale / archäologisch relevante Bereiche	- archäologisches Kulturdenkmal "Rockenthin AK 11506"
Baudenkmale, Historische Kulturlandschaften und Siedlungsstrukturen	
Historische Kulturlandschaften typische Siedlungsformen Baudenkmale	- Keine Betroffenheit
Sachgüter	
Freileitungen Transportleitungen Infrastruktur bauliche Anlagen	- Teilversiegelte Straße verläuft durch den Geltungsbereich
Empfindlichkeit / Sensitivität	
Verlust / Zerstörung von Bau- und Kulturdenkmälern Überprägung von kulturhistorisch bedeutsamen Landschaften und Siedlungen Verlust / Zerstörung von Sachgütern	- Keine betrachtungsrelevante Empfindlichkeit
Gesamtbewertung	gering

Tab. 20: Umweltauswirkungen Kultur- und sonstige Sachgüter

Legende

sehr positive Wirkung

Positive Wirkung

Neutrale/vernachlässigbare Wirkung

++

+

o

sehr negative Wirkung

negative Wirkung

Nicht nachhaltige Wirkung

--

-

(..)

Wirkfaktoren Schutzgut Kultur- und Sachgüter	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der Vorbelastung	Festsetzungen / Maßnahmen zur Minderung nachteiliger Auswirkungen
Baubedingte Auswirkungen		
Verlust v. Bodendenkmälern, archäologisch rel. Bereichen sowie kulturhistorisch bedeutsamen Objekten durch Flächenbeanspruchung	- mögliche Beeinträchtigung des Bodendenkmals durch das Vorhaben	o • Denkmalrechtliche Genehmigung nach fachgerechtem und repräsentativen Dokumentationsverfahren
Beeinträchtigung von Sachgütern	- Vorhandene Sachgüter bleiben vollumfänglich erhalten	o • Verkehrsflächen sind zu schützen nicht zu überbauen/verbauen/bepflanzen
Beeinträchtigung kulturhistorisch bedeutsamer Bauwerke durch Schadstoffeintrag o. Erschütterung	- Keine Betroffenheit	o • Kein Erfordernis
Anlagebedingte Auswirkungen		
Zerstörung und Überschüttung von Bodendenkmälern und archäologisch relevanten Bereichen (Verdachtsflächen)	- Keine Betroffenheit	o • Kein Erfordernis

Wirkfaktoren Schutzgut Kultur- und Sachgüter	Beschreibung und Bewertung der Um- weltauswirkungen unter Berücksichti- gung der Vorbelastung		Festsetzungen / Maßnahmen zur Min- derung nachteiliger Auswirkungen
Verlust bzw. Beeinträch- tigung von Kulturdenk- mälern, kulturhistorisch bedeutsame Bauwerke, Siedlungsstrukturen	- Keine Betroffenheit	o	• Kein Erfordernis
Beeinträchtigung des Luft-, Bahn- oder Stra- ßenverkehrs	- Keine Betroffenheit	o	• kein Erfordernis
Betriebsbedingte Auswirkungen			
Beeinträchtigung kultur- historisch bedeutsamer Objekte durch Schadwir- kung (Schadstoffe, Lärm, Erschütterungen)	- keine Betroffenheit	o	• kein Erfordernis

In Bezug auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter sind mit Vollzug der Inhalte des vorhaben-
bezogenen Bebauungsplans und i.V.m. den Festsetzungen und Maßnahmen zur Minderung nachteiliger
Auswirkungen (siehe Kap. 1.2) **keine verbleibenden erheblichen negativen Umweltauswirkun-
gen** zu erwarten.

2.2.9 Wechselwirkungen

Zu den Umweltauswirkungen eines Vorhabens gehören nicht nur die unmittelbaren Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter, sondern auch die mittelbaren Auswirkungen, die sich aufgrund der Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern ergeben können. Wechselwirkungen können zwischen den Schutzgütern direkt oder durch Verlagerungseffekte (indirekte Wechselwirkung) oder auch komplexe Wirkungszusammenhänge auftreten, da sich das Leistungsvermögen des Naturhaushaltes als Wirkungsgefüge aller Funktionen und Potenziale eines Raumes ergibt.

Als Wechselwirkungen sind auch solche Wirkungen anzusehen, die sich als Folge von Kompensationsmaßnahmen für ein anderes als das durch die Maßnahme zu schützende Schutzgut ergeben.

Ohne Betrachtung des komplexen Wirkungsgefüges besteht die Gefahr der Vernachlässigung von Wirkungszusammenhängen, die bei der Analyse der erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens von Bedeutung sein können.

Die Berücksichtigung von Wechselwirkungen ist ein wichtiger Bestandteil der Umweltvorsorge.

Tab. 21: Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

x allgemeine Wechselwirkung vorhanden

X besondere Wechselwirkung durch das konkrete Vorhaben und seine Begleitmaßnahmen gegeben

sekundär beeinträchtigt Schutzgut primär betroffenes Schutzgut		Fläche	Boden	Wasser		Klima / Luft	Tiere, Pflanzen, biol. Vielfalt	Landschaft	Mensch	Kultur-/ Sachgüter
				Grundwasser	Oberflächen- wasser					
Fläche			X	x		x	X	X		
Boden				X		x	x	x		
Wasser	Grundwasser		x				x		x	
	Oberflächenwasser									
Klima / Luft							x	x	X	
Tiere, Pflanzen, biol. Vielfalt			x			X		X	X	
Landschaft							x		X	
Mensch										
Kultur- und Sachgüter										

Die Primärwirkung des Vorhabens „Photovoltaik Bahnlinie Rockenthin“ ist die **Flächeninanspruchnahme**. Aus dieser lassen sich alle Umweltauswirkungen auf die anderen Schutzgüter direkt oder indirekt ableiten.

Beeinträchtigungen des Schutzguts **Boden** ergeben sich aus der Flächenbeanspruchung im Zuge der Errichtung der Freiflächen-PVA i.V.m. Versiegelung, Verdichtung, Überprägung oder im konkreten Fall auch der Überschildung des Bodens durch die Module. Auf Grund der landwirtschaftlichen Nutzung sind die Bodeneigenschaften im Plangebiet bereits stark verändert, weshalb sich hier im Zuge des Vorhabens keine besonderen Wechselwirkungen zu anderen Schutzgütern ergeben.

Die Flächeninanspruchnahme wirkt sich auch direkt auf die Schutzgüter **Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt** aus. Jedoch gilt es im konkreten Fall die gegenwärtige Flächennutzung zu beachten. Der Intensivacker wird im Sinne der konventionellen Landwirtschaft für den Anbau von Monokulturen genutzt. Zwar werden die Standortbedingungen mit Planumsetzung deutlich verändert, beispielsweise durch die Überschirmung mit Modultischen, jedoch wird mit der Veränderung der abiotischen Standortfaktoren kein betrachtungsrelevanter Biotoptyp beeinträchtigt oder verdrängt. Es ist davon auszugehen, dass nach einer kurzen Entwicklungsphase die Ansiedlung einer standortangepassten floristischen Artenzusammensetzung unter den Modulen erfolgt. Dies hat wiederum Auswirkungen auf die vorkommenden faunistischen Arten, deren Lebensraum und Nahrungsangebot sich ändert.

Durch geringe Versiegelung, fast flächendeckende Entwicklung extensiver Grünflächen sowie kein Erfordernis zur Gehölzbeseitigung entstehen auch keine nachteiligen Wirkungen auf das **Landschaftsbild** und das Schutzgut **Klima / Luft**. Die Baurechtschaffung für **erneuerbare Energien** hat **grundsätzlich sich positive Wirkungen auf das Klima**. Das wiederum wirkt sich positiv auf den **Menschen** aus.

Im Zuge des Vorhabens werden PV-FFA zur Erzeugung regenerativer Energie errichtet, die als Bestandteil des **Schutzguts Kultur- und sonstige Sachgüter** zu bewerten sind.

Nach allgemeinem Kenntnisstand kann im vorliegenden Fall erklärt werden, dass **keine sich erheblich negativ verstärkenden Wechselwirkungen** und damit auch **keine Problemverschiebungen** zwischen den Schutzgütern zu erwarten sind.

2.3 Bewertung des Vorhabens hinsichtlich einzelner Belange des Umweltschutzes

Zusätzlich zu der Bewertung des Bestands und der Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter der Umwelt gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 a, c und d BauGB sind gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 b ff. BauGB weitere einzelne Belange des Umweltschutzes zu berücksichtigen. Diese werden wie folgt abgehandelt:

2.3.1 Schutzgebietssystem NATURA-2000

Laut § 1 Abs. 6 Nr. 7 b BauGB sind die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura-2000 Gebiete im Sinne des BNatschG bei der Aufstellung eines Bauleitplans zu berücksichtigen.

Dies hat im konkreten Fall keine Relevanz, da sich der Geltungsbereich nicht innerhalb oder im betrachtungswürdigen Umfeld eines Natura-2000 Gebiets befindet (siehe Abb. 1).

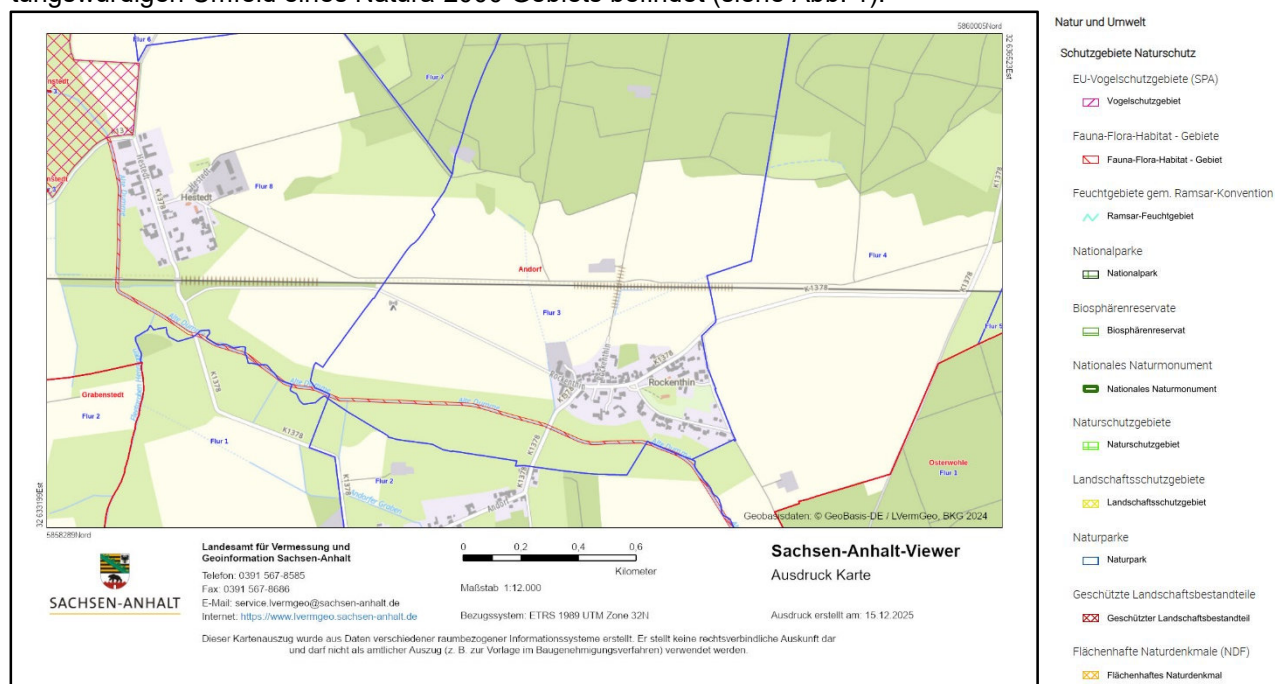


Abb. 1: Auszug Übersicht Natura 2000-Gebiete

2.3.2 Wald gemäß LWaldG

Innerhalb des Geltungsbereichs befinden sich keine Flächen, die dem Waldgesetz des Landes Sachsen-Anhalt unterliegen.

2.3.3 Darstellung von Landschaftsplänen und sonstigen Plänen

Nach § 1 Abs. 6 Nr. 7g sind die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie sonstigen Plänen bei der Aufstellung eines Bauleitplans zu berücksichtigen.

Landschaftsplan / Landschaftsrahmenplan

Auf Landkreisebene liegt für den Landkreis Altmarkkreis Salzwedel ein Landschaftsrahmenplan (2018) vor.

Sonstige Pläne

Der Flächennutzungsplan der Hansestadt Salzwedel (2019) weist für das Gebiet eine Fläche für Landwirtschaft aus (sh. Begründung, Teil I, Kap. 2.3.1).

Weitere Pläne sind für das Planvorhaben nicht betrachtungsrelevant.

2.3.4 Abfälle, Abwässer

Aussagen zur Abfall- und Abwasserentsorgung sind den Begründung Teil I (Kap. 4.5.5) zu entnehmen.

Negative Beeinträchtigungen der einzelnen Schutzgüter, welche mit Abfällen oder Abwässern in Verbindung stehen, sind mit Umsetzung des Vorhabens nicht zu erwarten.

2.3.5 Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame effiziente Nutzung von Energie

Mit der Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage ist das gesamte Vorhaben im Sinne des Ausbaus der Nutzung erneuerbarer Energien zu betrachten.

2.3.6 Gebiete zur Erhaltung bestmöglicher Luftqualität

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 h BauGB ist die Erhaltung bestmöglicher Luftqualität in Gebieten mit Immissionsgrenzwerten nach europarechtlichen Vorgaben als Abwägungsbelang in der Bauleitplanung zu berücksichtigen. Es handelt sich bei dem Planungsraum nicht um ein Gebiet mit Immissionsgrenzwerten.

Da vorhabenbedingt keine für die Luftqualität relevante Emissionen zu erwarten sind, ist mit erheblichen Beeinträchtigungen für die bestehende und zu erhaltende Luftqualität nicht zu rechnen.

2.3.7 Anfälligkeit auf schwere Unfälle und Katastrophen

Mit der Umsetzung des Vorhabens wird weder die Anfälligkeit für schwere Unfälle und / oder Katastrophen noch das Risiko für das Eintreten solcher Unfälle und / oder Katastrophen erhöht.

2.4 Voraussichtlich verbleibende erhebliche Umweltauswirkungen und Planungsalternativen

2.4.1 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Tab. 22: Verbleibende erhebliche Umweltauswirkungen

Schutzgut	erhebliche negative Umweltauswirkungen	Kompensation	verbleibende erhebliche Auswirkungen-
Fläche	- signifikante Veränderung der Art der Flächeninanspruchnahme durch Errichtung einer PV-FFA - signifikante Erhöhung der Versiegelung im Geltungsbereich	- ACEF 1 – Freihalten von Lerchenfenstern als Ackersukzessionsbrache außerhalb des Sondergebiets - A 1 – Etablierung von extensivem Grünland - A 2 – Pflanzung einer sichtbegrenzenden Hecke - A 3 – Pflanzung von Gebüschgruppen	keine
Boden			keine
Wasser	keine		keine
Klima / Luft	keine	keine	keine
Tiere / Pflanzen / biol. Vielfalt	- Bruthabitate auf Ackerflächen vorhanden - Betroffenheit der Feldlerche	ACEF 1 – Freihalten von Lerchenfenstern als Ackersukzessionsbrache außerhalb des Sondergebiets	keine
Landschaft	Signifikante Veränderung des Landschaftsbildes durch Überbauung mit PVA	- A 1 – Etablierung von extensivem Grünland - A 2 – Pflanzung einer sichtbegrenzenden Hecke - A 3 – Pflanzung von Gebüschgruppen	keine
Mensch	Beeinträchtigende Blendwirkung für Bahn- und Straßenverkehr ausgehend von den Modulen	Blendschutzmaßnahmen werden vom Gutachter als nicht notwendig erachtet	keine
Kultur- / Sachgüter	keine		keine

Nach Umsetzung aller Schutz-, Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen sowie der Einhaltung aller Festsetzungen und Berücksichtigung der gegebenen Hinweise des vorhabenbezogenen Bebauungsplans sind keine verbleibenden erheblichen und nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

2.4.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Wird der vorliegende vorhabenbezogene Bebauungsplan nicht rechtskräftig, so ist folgende Entwicklung absehbar:

- Keine Entwicklung einer Sonderbaufläche
- Keine Baurechtschaffung als Voraussetzung für die bedarfsorientierte Nachnutzung eines konventionell bewirtschafteten Ackerschlags für die Gewinnung erneuerbarer Energien

Nach derzeitigem Wissensstand ist nicht davon auszugehen, dass die Nichtdurchführung des Vorhabens wesentlich positive Auswirkungen auf Stabilität und Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts sowie die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen hat.

2.4.3 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

An dieser Stelle sind anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans zu prüfen.

Für den betrachteten Geltungsbereich ergeben sich unter Berücksichtigung des Planungsziels, der Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage, keine von der vorliegenden Planung unterscheidenden Planungsmöglichkeiten. Das Plangebiet ist aufgrund seiner Vorbelastung (intensivlandwirtschaftliche Nutzung) für das Vorhaben geeignet. Diesbezüglich ist insbesondere auch das geringe Ertragspotenzial der Fläche heranzuziehen, die die weiterführende Nutzung als konventionelle Ackerfläche nicht stützt.

Unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereiches des Bauleitplanes kommen keine anderweitigen Planungsmöglichkeiten in Betracht.

3 Zusätzliche Angaben

3.1 Merkmale der verwendeten technischen Verfahren sowie Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Folgende Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben traten auf sowie folgende Sachverhalte begründen eventuell fehlende Kenntnisse für den Umweltbericht:

- Es konnten keine Aussagen zu dem ökologischen und chemischen Zustand des Gewässer II. Ordnung gefunden werden.

3.2 Vorschläge für geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)

Gemeinden sind verpflichtet, die bei der Umsetzung ihrer Bauleitpläne entstehenden erheblichen Umweltauswirkungen zu überwachen (§ 4 und 4c Abs. 3 BauGB). Die Behörden, insbesondere das Umweltamt, sind nach § 4 Abs. 3 BauGB verpflichtet, die Gemeinde über erhebliche, unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen des Bebauungsplans auf die Umwelt zu unterrichten.

Im Ergebnis der Bewertung der Wirkfaktoren und möglichen Beeinträchtigungen ist festzustellen, dass mit der Umsetzung des Bebauungsplans einschließlich der Maßnahmen im Sinne des Umwelt-, Landschafts- und Naturschutzes keine verbleibenden erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Unabhängig davon sind im Sinne der Vorsorge und Vermeidung zu kontrollieren:

- Umweltauswirkungen wegen fehlenden Vollzugs einzelner Festsetzungen des Bauleitplanes
- zum Zeitpunkt der Abwägung nicht bekannte erhebliche Umweltauswirkungen auf das Plangebiet, die aufgrund der Durchführung des Bauleitplans eintreten.

Somit wird es möglich, unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und rechtzeitig geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Die Zuständigkeit für die Überwachung liegt bei der Hansestadt Salzwedel mit Unterstützung der Unteren Fachbehörden des Landkreises Altmarkkreis-Salzwedel.

Die Überprüfungen und die Monitoring-Ergebnisse sind in der Verfahrensakte zu dokumentieren.

Tab. 23: Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen

S, V, A, E Kürzel der Maßnahmen mit Nummerierung

Maßnahmen zur Überwachung von Umweltauswirkungen	Zeitpunkt	Zuständigkeit	Art der Durchführung
Vollzugskontrolle			
Einhaltung der Festsetzungen des Bebauungsplanes	i.R.d. Bau- / Abbruchgenehmigung, Baufeldfreimachung bzw. Baudurchführung	untere Baubehörde, Bauamt Gemeinde	Kontrolle Bauunterlagen, Bauüberwachung
Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen V 1 bis V 6	i.R.d. bzw. im Vorfeld Bau- / Abbruchgenehmigung, Baufeldfreimachung bzw. Baudurchführung	untere Baubehörde / Bauamt Gemeinde, untere Naturschutzbehörde	Begehung / Dokumentation / Freigabe durch UNB
Monitoring Feldvogelstreifen (A _{CEF} 1)	Über die Dauer der ersten beiden Entwicklungsjahre der Maßnahme 3-mal jährlich	Vorhabenträger mit Nachweis an Gemeinde	Strukturkontrolle und Revierkartierung
Ordnungsgemäße Herstellung und Pflege von Ersatzpflanzungen / -maßnahmen	In den ersten 3 Jahren jährlich, danach 5-jährlich	untere Naturschutzbehörde	Begehung / Dokumentation
Kontrolle der Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen	Auf Veranlassung	Gemeinde	Begehung / Dokumentation
Kontrolle der Umsetzung von Gestaltungsmaßnahmen	i.R.d. Baudurchführung, Inbetriebnahme	Bauamt, Ordnungsamt der Gemeinde	Begehung / Dokumentation
Kontrolle nicht vorhersehbarer Beeinträchtigungen			
Ergeben sich unerwartet Beeinträchtigungen schützenswerter Nutzungen (z.B. durch Emissionen)?	auf Veranlassung	Immissionsschutzbehörde / Bauaufsichtsbehörde / Bauamt / Ordnungsamt der Gemeinde	Begehung / Untersuchung / Messung

3.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

3.3.1 Bestandssituation und Planabsicht

Die Hansestadt Salzwedel beabsichtigt zur Ausweisung einer Sondergebietsfläche für Freiflächen-Photovoltaikanlagen (PVA) die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Photovoltaik Bahnlinie Rockenthin“.

Der Geltungsbereich von ca. 21 ha befindet sich nördlich der Ortsteils Rockenthin und dient hauptsächlich als landwirtschaftliche Nutzfläche.

Die Planung setzt für den Geltungsbereich überwiegend Sondergebiete mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage“ sowie Verkehrsflächen und Grünflächen fest.

3.3.2 Umweltauswirkungen und Maßnahmen

Der Geltungsbereich ist gegenwärtig durch seine landwirtschaftliche Nutzung charakterisiert. Das Plangebiet schließt im Wesentlichen zwei strukturarme und intensiv genutzte Ackerschläge ein. Strukturgebende und naturschutzfachlich bedeutsame Elemente sind insbesondere im Umfang von Feldgehölzen, Baumreihen und Einzelbäumen vorhanden. Diese sollen auch im Umfang der Planung erhalten bleiben. Eine Neuversiegelung ist lediglich im Bereich der Ackerflächen geplant.

Mit der Flächeninanspruchnahme und der damit einhergehenden Neuversiegelung ergeben sich erhebliche negative Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Fläche. Diese können jedoch durch die Umsetzung geeigneter Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert werden. Die Maßnahmen belaufen sich unter anderem auf die Etablierung von extensivem Grünland (A 1).

Weiterhin ist ein möglicher Habitatverlust der ansässigen Bodenbrüter (z.B. Feldlerche) durch die Überschirmung der Fläche mit PV-Modultischen zu besorgen. Aufgrund dessen sind geeignete vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen, um den Eintritt von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG abzuwenden. Um den Verlust der Fortpflanzungsstätten zu vermeiden, sollen Lerchenfenster (ACEF 1) außerhalb der PV-FFA angelegt werden.

Auch für das Schutzgut Landschaft entstehen mit Vollzug der Inhalte des Bebauungsplans negative Umweltauswirkungen. Laut Landschaftsrahmenplan befindet sich das Plangebiet in einem Bereich mit einem hochwertigen landschaftsästhetischen Gesamtwert. Mit der Planumsetzung geht eine signifikante Veränderung des Landschaftsbildes durch die Bebauung mit PVA - Modulen einher. Dies kann sich negativ auf das Wohlbefinden der Menschen auswirken. Durch die Wahl geeigneter Ausgleichsmaßnahmen soll dieser Umstand kompensiert werden. Einerseits soll eine Sichtbeschränkung hin zur PVA durch eine Heckenpflanzung (A 2) erreicht werden und andererseits sollen die Pflanzungen von Gebüschgruppen (A 3) im Norden des Plangebiets das Landschaftsbild aufwerten. Zudem hat die Etablierung von extensivem Grünland eine positive Auswirkung auf das Landschaftsbild.

Für die verbleibenden Schutzgüter ergeben sich keine nachteiligen Veränderungen im Zuge der Planumsetzung. Zusammenfassend ist nicht zu erwarten, dass es zu erheblich negativ verstärkenden Wechselwirkungen und damit zu Problemverschiebungen zwischen den einzelnen Schutzgütern kommt.

Nach der Umsetzung aller Schutz-, Vermeidungs-, Minderungs-, Ausgleichsmaßnahmen sowie der Einhaltung aller Festsetzungen und Berücksichtigung der gegebenen Hinweise des Bebauungsplans sind somit keine verbleibenden erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen der Umwelt zu erwarten.

3.3.3 Fazit

Zur Planung bestehen keine anderweitigen Planungsmöglichkeiten. Das Plangebiet ist aufgrund der anthropogenen Vorbelastungen durch die ehemalige Nutzung gut geeignet.

Eine Nichtdurchführung des Vorhabens hätte zur Folge, dass die Flächen weiterhin als Intensivacker genutzt wird und somit kein Beitrag zu einer nachhaltigen und dezentralen Energieerzeugung geleistet werden kann.

Somit hätte auch die Nichtdurchführung des Vorhabens keine wesentlich positiven Auswirkungen auf den Umweltzustand. Die dargestellte Nullvariante stellt somit keine ernsthaft in Betracht zu ziehende Alternativlösung dar.

3.4 Referenzliste der Quellen

Für die Erstellung des Umweltberichts wurden u. a. nachfolgende Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, umweltbezogene Gutachten und Planunterlagen herangezogen.

Raumordnung und Landesentwicklung

- Landesentwicklungsplan für das Land Sachsen – Anhalt 2010 (LEP LSA 2010) vom 12.03.2011 (GVBl. LSA Nr. 6/2011, S. 161).
- Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Altmark mit Genehmigung vom 14.02.2005, veröffentlicht und damit rechtskräftig in der Stadt Magdeburg am 23.03.2005.

Fachgesetze und Verordnungen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 27.10.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 257).
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke/ Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F.v. 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zul. geänd. durch Art. 2 v. 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176).
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (PlanZV) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12.08.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189).
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege – Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zul. geänd. durch Art. 3 d. Gesetzes v. 23.10.2024 (BGBl. I S. 323).
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts – Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.08.2025 (BGBl. I S. 189)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge – Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Art.11 Abs. 3 des Gesetzes vom 26.07.2023 sowie zur Durchführung der VO (EG) Nr. 166/2006 vom 9.12.2020 (BGBl. I S. 2873) Lärmschutzverordnungen – Bundesimmissionsschutzverordnungen (BImSchV).
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten - Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17.03.1998, (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 25.2.2021 (BGBl. I S. 306)
- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 02.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56).
- Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) v. 10.12.2010 (GVBl. LSA Nr. 27/2010 S. 569), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes v. 01.10.2025 (GVBl. LSA S. 748, 762).
- Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundes-Bodenschutzgesetz (BodSchAG LSA) vom 02.04.2002 (GVBl. LSA 2002, S. 214), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 5.12.2019 (GVBl. LSA S. 946)
- Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA) vom 21.10.1991 (GVBl. LSA S. 368), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20.12.2005 (GVBl. LSA S. 769).
- Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA Nr. 8/2011 S. 492), zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 07.07.2020 (GVBl. LSA S. 33).

Sonstige Referenzen

- Flächennutzungsplan (FNP) der Hansestadt Salzwedel (2019)
- Richtlinie zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt (Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt), RdErl. des MLU, MBV, MI und MW vom 16.11.2004 (MBI. LSA S. 685); zuletzt geändert durch RdErl. des MLU vom 24.11.2006 (MBI. LSA S. 743)
- Weitere fachspezifische Richtlinien und Normen sind den unten aufgeführten Fachgutachten zu entnehmen.

Fachgutachten

- Landschaftsplanung Dr. Reichhoff, Artenschutzrechtliche Einschätzung für die geplante Errichtung einer Photovoltaikanlage bei Andorf, 28.11.2022.
- Landschaftsplanung Dr. Reichhoff GmbH: Artenschutzrechtliche Einschätzung zur Feldlerche am Standort Andorf, 12.09.2023.
- Deutsche Gesellschaft für Sonnenenergie e.V.: Fachgutachten zur Bewertung der Blendwirkung durch Reflexion an PV-Anlagen (Blendgutachten) für den Solarpark Rockenthin, 25.11.2024.